SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 1 der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022

Antrag: Talentförderung Mädchen in den Kreisfußballverbänden

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei der Gegenstimme des Kreisfußballverbandes Lübeck und unter Enthaltung des Kreisfußballverbandes Holstein mehrheitlich wie folgt beschlossen:

Ab der Saison 2022/23 wird in allen Kreisfußballverbänden im SHFV eine Kreisauswahl für D-Juniorinnen angeboten.

Diese Kreisauswahlen werden vom SHFV zentral bezuschusst. Die Kreisfußballverbände entscheiden bis zum 31.05.2022, ob sie diese jeweils selbst anbieten, oder ob diese zentral vom sportlichen Bereich des Verbandes organisiert werden soll.

Sofern die Kreisfußballverbände die Talentförderung Mädchen selbst anbieten, so wie es neun KFV bisher machen, erhalten diese vom Verband pro Saison einen Zuschuss in Höhe von mindestens je 1.500,00 € (500,00 € Grundsumme plus 1.000,- € pro Kreisauswahl).

Alternativ kann ein KFV die Organisation der Kreisauswahl dem SHFV übertragen. In diesem Fall zahlt der KFV pro Saison eine Summe In Höhe von 2.000,- € als Zuschuss an den SHFV.

Die Zuschüsse werden halbjährlich abgerechnet.

Begründung:

Ausgehend von der Handlungsempfehlung des SHFV-Kongresses für Frauen- und Mädchenfußball im Jahre 2021 soll die Talentförderung für Mädchen in der Altersgruppe unterhalb der Stützpunkte flächendeckend in allen Kreisfußballverbänden angeboten werden.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 2 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 20 der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der § 20 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

§ 20 Zurückziehen von Mannschaften/Nichtmeldung

(…)

2. Zieht ein Verein nicht die niedrigste Mannschaft zurück oder wird eine andere als die niedrigste Mannschaft zur neuen Punktspielserie nicht wieder gemeldet, gilt folgendes:

   a) Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie (zwischen dem 01.07. und dem letzten angesetzten Punktspiel) ist entsprechend § 19 Ziffer 1 und 2 zu verfahren. Der Einsatz der Spieler der zurückgezogenen Mannschaft in niederen Mannschaften ist ab dem Tag nach der Zurückziehung, unter Beachtung des §55 Ziffer 2 (zwei Tage Schutzfrist), möglich. Des Weiteren wird die Mannschaft auch aus den Wettbewerben gestrichen, in denen sie zum Zeitpunkt des Rückzugs noch vertreten ist.

   (…)

   d) Wird eine Mannschaft nach Erstellung ~~des Spielplans~~ der finalen Staffeleinteilung zurückgezogen, so werden die Nenngelder planmäßig eingezogen und ein Ordnungsgeld erhoben.

   (…)

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Derzeit können zurückgezogene Mannschaften weiterhin in Wettbewerben teilnehmen, in den sie noch vertreten sind. Bereits nach Erstellung der finalen Staffeleinteilung beginnen die weiteren Arbeiten für die Erstellung der Spielpläne wie z.B. der Vergabe der Schlüsselzahlen und somit wird der Zeitpunkt für die Erhebung der Nenn- und Ordnungsgelder als vertretbar angesehen. Es werden somit auch alle Spielklassenebenen gleichbehandelt.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 3 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 29 der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der § 29 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt angepasst wird:

§ 29 Spielverlust bei nicht spielberechtigten Spielern

1. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler ein ~~und das Spiel wird gewonnen oder endet unentschieden,~~ und trifft seinen Verein ein Verschulden an diesem Umstand wird es mit 0 Punkten und 0:5 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem. Das Gleiche gilt auch für das Mitwirken eines nicht freigegebenen Junioren bzw. einer nicht freigegebenen Juniorin in Senioren-/Frauenmannschaften.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Anpassung soll Klarheit schaffen damit auch z. B. ein verlorenes Spiel mit abgedeckt sind.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 4 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 45 der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der § 45 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

§ 45 Feldverweis

Wird ein Spieler **oder** Mannschaftsoffizieller durch Zeigen der Roten Karte auf Dauer des Feldes verwiesen, so hat der Schiedsrichter den Spielbericht zusammen mit einer ausführlichen Stellungnahme (Sonderbericht) innerhalb von zwei ~~Werktagen~~ Kalendertage ~~an den zuständigen Spielausschuss zu übersenden~~ im DFBnet zu hinterlegen bzw. hochzuladen. ~~Der Spieler-Pass verbleibt beim Verein. Entsprechend ist bei Ersatz- und Auswechselspielern zu verfahren.~~

Weitere Einzelheiten - insbesondere bei Nutzung des elektronischen DFBnet-Spielberichtes - regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen sollen das derzeitige Vorgehen widerspiegeln bzw. an die gängige Praxis angepasst werden.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 5 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 45a der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der § 45a der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

§ 45a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot)

1. Wenn ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes/des Innenraumes zu verweisen.
2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel auf Landes- oder Kreisebene des SHFV in Folge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf des nächsten Meisterschaftsspiels dieser Mannschaft gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen, gesperrt. Eine Übertragung der Sperre auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
3. Wird ein Spieler einer Mannschaft in einem Pokalspiel auf Landes- oder Kreisebene des SHFV in Folge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächstfolgende Pokalspiel seiner Mannschaft in diesem Wettbewerb gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Pokalspiele anderer Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen, gesperrt. Sollte ein Spieler bei einem Vereinswechsel mit einer gelb/roten Karte im Pokalspielbetrieb belastet sein, so ist er für den neuen Verein für weitere Pokalspiele in der laufenden Spielserie gesperrt.
4. Vergleiche insofern § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Die Sperre nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) ist eine wettbewerbsabhängige Sperre und gilt nur für den Wettbewerb in der sie ausgesprochen wurde.
6. Die vorgenannten Regelungen (Ziff. 2 und 3) finden bei Mannschaftsoffiziellen keine Anwendung. D.h., dass hier keine automatische Sperre folgt.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll auch der Umgang gegenüber von Mannschaftsoffiziellen festgeschrieben werden und den derzeitigen Umgang widerspiegeln.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 6 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 45b der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der § 45b der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

§ 45b Sperre nach fünf gelben Karten ~~(neu eingefügt ab 01.07.2019)~~

1. Die Regelung der Sperre nach fünf gelben Karten gilt für alle Spielklassenebenen der Frauen und Herren.
2. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Meisterschaftsspiel der jeweiligen Mannschaft gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Meisterschaftsspiel der jeweiligen Mannschaft gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Die vorgenannte Regelung bzgl. der automatischen Sperre nach fünf gelben Karten findet bei Mannschaftsoffiziellen keine Anwendung.
3. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung (Gelbe Karte) nicht registriert.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll auch der Umgang gegenüber von Mannschaftsoffiziellen festgeschrieben werden und den derzeitigen Umgang widerspiegeln.
Weiterhin kann Ergänzung im Titel entfallen da dies bereits drei Jahre zurückliegt.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 7 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 46 der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der § 46 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

§ 46 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Bei Mannschaftsverantwortlichen werden Sanktionen erst nach Beschluss oder Urteil der verantwortlichen Rechtsinstanzen wirksam.
2. Für Spieler der Lizenzligen, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Junioren-Bundesligen ist § 1 der DFB-Spielordnung zu beachten.
3. Die Sperre ist an den Täter gebunden, nicht an den Namen. Falls dem Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde eine Verwechselung unterläuft, ist der Verein des Spielers verpflichtet, die sofortige Richtigstellung beim zuständigen Gericht zu veranlassen.
4. Unterlässt der Verein diese Richtigstellung, so haftet er für die daraus entstehenden Folgen.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll auch der Umgang gegenüber von Mannschaftsoffiziellen festgeschrieben werden und den derzeitigen Umgang widerspiegeln.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 8 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 47 der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei der Gegenstimme aus dem Kreisfußballverband Holstein mehrheitlich beschlossen,

dass der § 47 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

§ 47 Auswechseln von Spielern

1. In Verbandsspielen dürfen während des ganzen Spieles ~~drei~~ fünf Spieler ausgetauscht werden. Ausgetauschte Spieler können nicht wieder eingesetzt werden. ~~Sollte ein Verbandsspiel (Pokalspiel) in die Verlängerung gehen, so wird eine zusätzliche Auswechselung (vierte) für jedes Team zugelassen, ungeachtet, ob ein Team die in der regulären Spielzeit maximal zulässige Anzahl Auswechslungen (drei) bereits ausgeschöpft hat.~~
   ~~Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine längere Spielpause bestanden haben bzw. eine Mehrzahl an Spielen in kurzer Zeit absolviert werden müssen, können die spielleitenden Ausschüsse in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen Abweichungen von den hier genannten Auswechslungsregelungen festlegen.~~

2 ~~6~~. Für Spieler von der untersten Spielklasse bis einschließlich der Spielklassen:
   a) der Oberliga Schleswig-Holstein Frauen und
   b) der Kreisklasse A der Herren sowie für die Gruppe "Alte Herren"
   können bis zu ~~vier~~ fünf Spielerinnen bzw. Spieler unter Beachtung der hierfür maßgebenden Bestimmungen ausgetauscht werden.
   Ein Wiedereinwechseln ist hier möglich wobei das Wiedereinwechseln nicht an die bereits eingewechselten Spieler gebunden ist. ~~Bei Pokalspielen der Herren gilt Ziffer 1.~~

3 ~~2~~. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen. Der neu eintretende Spieler hat sich beim Schiedsrichter zu melden. ~~Ausgetauschte Spieler können nicht wieder eingesetzt werden.~~

4 ~~5~~. Bei Pflichtspielen müssen alle für den Austausch vorgesehenen Spieler vor Spielbeginn ~~auf dem Spielberichtsformular~~ im elektronischen Spielbericht aufgeführt sein (fortlaufend ab Nr. 12, im Höchstfall ~~sieben~~ acht Namen). Sie unterliegen der ~~Spielerpasskontrolle~~ Kontrolle über die Spielberechtigungsliste.

5 ~~2~~. Für Freundschaftsspiele gilt die gleiche Regelung, wenn nicht die beteiligten Vereine in Bezug auf die Anzahl der Auswechselungen unter Beachtung der Fußballregeln vor Beginn des Spieles eine andere Vereinbarung getroffen haben. Ein Wiedereinwechseln ist nur möglich, wenn beide an dem Spiel beteiligten Mannschaften den Spielklasseebenen angehören, in denen dies möglich ist.

6 ~~4~~. Für einen Spieler, der des Feldes verwiesen wurde, kann kein anderer Spieler in die Mannschaft eintreten.

7. Bei Hallenspielen gelten die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

8. Alle eingesetzten Spieler gehören zum Spiel.
9. Sollte ein Verstoß gegen die maximal zulässigen Auswechslungen vorliegen, so ist hier gemäß § 29 Spielordnung zu verfahren.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Zum einen möchte man mit der Erhöhung der Auswechselkontingentes den Vereinen mehr Spielraum geben.
Durch die Neunummerung und Anordnung soll eine bessere Darstellung und Lesbarkeit erreicht werden.

Aufgrund der Beschränkungen in der DFB-Spielordnung, siehe unten, ist ein Wiedereinwechseln oberhalb der sechsten Spielklassenebene (Landesliga) nicht gestattet. Somit müssten bei einer Aufnahme dieser Möglichkeit gesonderte Regularien für Spiele ab der sechsten Spielklassenebene (Landesliga) gegen Mannschaften oberhalb dieser Ebene erstellt und auch beachtet/kontrolliert werden. Dies stellt vor allem die Schiedsrichter bei den Freundschaftsspielen vor zusätzlichen Aufgaben während einer Saisonvorbereitung.

Auszug aus der DFB-Spielordnung:

§ 4b

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 9 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 55 der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der § 55 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

§ 55 Stammspieler

1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem Spieltag (§ 2 Ziffer 8) nur an einem ordentlichen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer unteren Mannschaft, die am selben Spieltag bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft mitwirken.
2. Nach einem Einsatz in einem ordentlichen Pflichtspiel sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei darauffolgenden Kalendertagen für ordentliche Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein ordentliches Pflichtspiel ~~Spiel~~ für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten ordentlichen Pflichtspiels ~~Spiels~~ der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins mitwirken. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Anpfiff des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Durch die Aufnahme der Begrifflichkeit „ordentlich“ soll herausgestellt werden, um welche Art von Spielen es bei der Stammspielerregelung handelt. Nur die Begrifflichkeit „Spiel“ kann dabei für Irritationen führen. Bisher wurde hier nur einmal auf ordentliche Pflichtspiele (gelber Hinweis) hingewiesen.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 10 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 2 der Pokalbestimmungen**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der § 2 der Pokalbestimmungen im Anhang der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

§ 2 Beteiligung an den Pokalspielen

An den Spielen um den Verbandspokal (Landes- und Kreispokal) können sich nach Ausschreibung alle Vereine des SHFV mit ihrer ersten Mannschaft beteiligen. Spielgemeinschaften können an dem Wettbewerb teilnehmen, sofern es für einen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine die I. Mannschaft ist.

Eine Teilnahmeverpflichtung besteht für die Vereine der 3. Liga, der Regionalliga Nord, der Regionalliga Nord Frauen, der Oberliga Schleswig-Holstein, der Landesligen und der Verbandsligen mit ihren ersten Mannschaften.

Vereine, die im Herrenbereich oberhalb der Oberliga Schleswig-Holstein am Spielbetrieb teilnehmen, sind in der darauffolgenden Spielserie für den SHFV-Lotto-Pokal qualifiziert und müssen sich während der Zugehörigkeit zu dieser Spielklasse nicht über den Kreispokal für den SHFV-Lotto-Pokal qualifizieren.

Eingesetzte Spieler haben sich mit ihrem ersten Einsatz in einer Mannschaft des Kreispokals auch für diese festgespielt und sind für andere Mannschaften im gleichen Pokalwettbewerb gesperrt. Ein Einsatz in und innerhalb anderer Pokalwettbewerbe ist unter Beachtung der Stammspielerregelung möglich.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass der Landes- und auch der Kreispokal zum Verbandspokal zählen. Der Kreispokal mündet in den bzw. stellt die Qualifikation zum Landespokal dar.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 11 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 5 der SHFV-Sicherheitsrichtlinie**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der § 5 der SHFV-Sicherheitsrichtlinie im Anhang g) der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt angepasst wird:

§ 5 Stadionordnung

5.1 Der Verein ist verpflichtet - ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsbehörden und dem Platzeigentümer - eine Stadionordnung zu erlassen~~, die sich an der Musterstadionordnung (Anlage __) orientiert~~.

5.2 Diese Stadionordnung ist vor den Stadioneingängen gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Musterstadionordnung ist nicht als Anlage n den Satzungen und Ordnungen enthalten und somit kann der Halbsatz entfernt werden. Sie wird seitens der Sicherheitskommission zusammen mit den weiteren Vorlagen verwaltet und kann dort abgefordert werden.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 12 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 3 Spielordnung und Überarbeitung „Richtlinien Freizeitfußball“ im Anhang zur Spielordnung**

Antragsteller:	SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball / SHFV-Schiedsrichterausschuss (Sonderregelwerk „Walking Football“)
Beschluss:	Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderungen des § 3 der Spielordnung sowie der Richtlinien Freizeitfußball gemäß beigefügter Anlage beschlossen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der § 3 der Spielordnung, welcher die Altersklassen im Ü-Fußball festlegt, soll spezifiziert und um einige Altersklassen erweitert werden.
Die vor einigen Jahren im Anhang zur Spielordnung ergänzten „Richtlinien Freizeitfußball“ regelten bis dato lediglich die Wettbewerbe im Ü-Spielbetrieb, weshalb die namentliche Bezeichnung im Grunde irreführend war. Nunmehr sollen diese Richtlinien aber sämtliche Aktivitäten insbesondere des Verbandes im Bereich des Freizeit- und Breitenfußballs (inkl. der unterschiedlichen Fußballvarianten) abbilden und die notwendigen Voraussetzungen für eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit für die Ausrichtung betreffender Angebote/Wettbewerbe schaffen. Ein konkretes Beispiel sind auf die Gewinnung neuer Mädchen ausgerichtete Mitmachturniere wie im Kreisfußballverband Westküste, bei welchen zukünftig eine Altersregelung abweichend von den Altersklassen gemäß der Jugendordnung getroffen werden kann (z.B. 9-12 Jahre) und die Teilnahme ohne eine vorhandene Spielberechtigung möglich sein soll.
Darüber hinaus fasst die neue Fußballvariante „Walking Football“ immer mehr Fuß im SHFV. Da es noch kein vorgegebenes, bundeseinheitliches DFB-Regelwerk gibt, hat der SHFV-Schiedsrichterlehrstab in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der bereits gesammelten Erfahrungswerte seitens des F&B-Bereichs ein entsprechendes Regelwerk für den SHFV ausgearbeitet. Dieses soll den Richtlinien als Ergänzung beigefügt werden. Die Praxiserprobung in den kommenden ein, zwei Jahren wird dann zeigen, ob es gewisser Nachbesserungen bedarf bzw. kann es in diesem Zeitraum auch zur Veröffentlichung eines offiziellen DFB-Regelwerkes kommen.

SpO: § 3 Altersklassen

4. Gruppe ~~Freizeit~~ Ü-Fußball (Altersgruppen Frauen und Herren)

Betroffen sind die Spieler, die im betreffenden Kalenderjahr ~~gruppenentsprechend das 30., 35. und 40. Lebensjahr bei den Frauen und das 35., 40., 45., 50., 55. und 60. Lebensjahr bei den Herren~~ das jeweilige Einstiegsalter der im Folgenden aufgeführten Altersgruppen vollenden.

Altersgruppen:

Frauen	Ü30	Ü35	Ü40	Ü50	Ü60			
Herren	Ü35	Ü40	Ü45	Ü50	Ü55	Ü60	Ü65	Ü70

Weiteres ist dem Anhang zur SpO unter Punkt ~~g)~~ h) Richtlinien „Freizeitfußball“ zu entnehmen.

Anhang SpO

h) Richtlinien Freizeitfußball (Stand März 2022)

Präambel

Mit diesen Richtlinien werden Besonderheiten zur Durchführung des Freizeitfußballs im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich sowie des Ü-Spielbetriebes im Frauen-/Herrenbereich oberhalb der Altersklasse „Alte Herren“ und die Spielregeln beim „Walking Football“ festgelegt. Diese können ergänzend bzw. zum Teil auch abweichend zu den allgemein gültigen Vorschriften und Ordnungen des SHFV/DFB angewendet werden. Angebote und Wettbewerbe im Freizeitfußball von Vereinen, Kreisfußballverbänden oder dem SHFV sind klar als solche zu deklarieren (u.a. in den Durchführungsbestimmungen). Sie können auf dem Rasen, in der Halle, im Sand (Beachsoccer) oder anderen, je nach Gestaltung, geeigneten Spielflächen durchgeführt werden. Spiele und (Hallen)Turniere zwischen den Vereinen sind gemäß §2 SpO zusätzlich dem freien Spielbetrieb zugeordnet.

1. Altersregelung

1.1. Allgemeines

Für Angebote und Wettbewerbe des Freizeitfußballs können von § 3 SpO und § 9 JO abweichende Altersregelungen getroffen werden. Das Zusammenspielen von Erwachsenen und Kinder-/Jugendlichen bei Wettbewerben/Turnieren ist dabei grundsätzlich erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich (ausgenommen Walking Football).

1.2. Ü-Fußball

Ü-Fußballer im Sinne dieser Bestimmung ist, wer im betreffenden **Kalenderjahr** das Ü-Alter gemäß seiner Altersgruppe in § 3 SpO Punkt 4. vollendet.

~~Die Altersstufen Frauen Ü 30/Herren Ü 35 sind die Einstiegsstufen in den Ü-Fußball. Sie sind bei entsprechendem Bedarf in Fünf-Jahresschritten (Ü 35, Ü 40, Ü 45 usw.) zu erweitern.~~

Bei Wettbewerben für 11er Mannschaften können die jeweiligen Durchführungs-bestimmungen eine Einsatzmöglichkeit von **bis zu drei Spielern** vorsehen, die im

betreffenden Kalenderjahr noch der jeweils vorgelagerten Ü-Stufe angehören, wobei für die beiden Einstiegsstufen gilt:

Im betreffenden Kalenderjahr müssen Frauen das 28. Lebensjahr und Herren das 33. Lebensjahr vollenden.

Bei Spielen mit Mannschaftsstärke unterhalb der 11er-Mannschaften regeln die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters die erlaubte Anzahl jüngerer Spieler.

1.3. Walking Football

Die Altersregelung bei Wettbewerben von Vereinen und Verbänden regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Bei einer Festlegung auf eine Altersstufe aus Ziffer 2 können Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Einsatzes einer begrenzten Anzahl von jüngeren Spielern sowie von Spielern mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen (ggf. unter Vorlage eines Nachweises oder ärztlichen Attests) getroffen werden.

2. Wettbewerbe

Jeder Mitgliedsverein kann nach Aufforderung durch den Kreis- bzw. Landesverband seine Teilnahme erklären. Der Kreis/Verband kann die Durchführung von Veranstaltungen auch auf Vereine übertragen.

Spiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Veranstalter können auch Freizeitmannschaften ohne Vereinszugehörigkeit bei ihren Wettbewerben zulassen (siehe hierzu Punkt 3).

Bei den Wettbewerbsformen (Spielbetrieb über Punkt-/Pokalrunden, ~~Meisterschaftsrunde~~, Turniere etc.) besteht freie Gestaltungsmöglichkeit. Dies gilt auch bezüglich der Anzahl der Spieler (11er, 9er ,7er etc. oder Norweger-Modell gemäß § 5a SpO bzw. im Kinderfußball gemäß der Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld im Anhang zur JO) und Feldgrößen, wobei im Bereich des Ü-Fußballs der Herren ein 11er-Spielbetrieb auf dem Großfeld für die Ü 35 und Ü 40 anzustreben ist.

Entscheidende Grundlage sind die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters.

Die Spielzeiten sind genau wie die Spieltermine flexibel zu gestalten. Bei Maßnahmen/ Turnieren im Kinder- und Jugendbereich hat sich der Veranstalter aber an den Vorgaben hinsichtlich Spieldauer gemäß § 16 JO und Gesamttagesspielzeiten gemäß Punkt 7 der Richtlinien für Jugend-Fußballturniere (Anhang JO) zu orientieren.

Verstärkt sollte beim Fußball im Freien auf die Zeit von April bis Oktober jeden Jahres zurückgegriffen werden. Die vom Verband gem. § 11 Spielordnung verfügte Sommerpause gilt nicht.

~~* Das „Norweger Modell“ bedeutet, dass die Vereine ihre Mannschaften orientiert an der Anzahl ihrer Spieler(-innen) vor Beginn der Rundenspiele melden. Es können: **7er-, 9er- und 11er-Mannschaften** gemeldet werden.~~

~~In den Spielplänen sind die Mannschaftsgrößen aufgelistet. Muss nun ein Verein der eine 11er-Mannschaft gemeldet hat gegen einen Verein mit einer 9er-Mannschaft antreten, wird 9:9 gespielt. Das heißt, die kleinere Mannschaftsgröße ist maßgebend. Entsprechendes gilt für die 7er-Mannschaften. Es ist nicht gestattet von Spiel zu Spiel die Mannschaftsgröße zu ändern. Entscheidend ist die gemeldete Mannschaftsgröße vor der Serie. In der Rückrundenbesprechung ist es allerdings möglich die Mannschaftsgröße noch zu erhöhen.~~

3. Vereinsmitgliedschaft/Spielberechtigungen

Es ist zulässig, dass Spieler ohne gültige Spielberechtigung (Vereinsmitglieder genauso wie Nichtmitglieder) mitwirken, wenn die jeweiligen Durchführungsbestimmungen dieses ausdrücklich erlauben. Ersatzweise weisen sich die Spieler dann über Lichtbilddokumente aus, die eine nachprüfbare Alterskontrolle ermöglichen.

Für Nichtmitglieder sollte der Ausrichter einen Sportversicherungsschutz* gewährleisten.

Bei den Landesmeisterschaften des SHFV im Ü-Bereich der Herren sind nur Vereinsmitglieder mit gültiger Spielberechtigung zugelassen.

(*Anm.: Vereine können bei der ARAG eine zusätzliche Nichtmitgliederversicherung abschließen. Lt. Auskunft der ARAG liegt der Jahresbeitrag bei Vereinen mit mehr als 500 Mitliedern bei knapp 250,00 € jährlich).

4. Spielerliste

Bei Wettbewerben, in den nicht der DFBnet-Spielbericht zum Einsatz kommt, muss von jeder teilnehmenden Mannschaft eine Spielerliste ausgefüllt werden, aus der zumindest Name und Geburtsdatum der teilnehmenden Spieler hervorgehen. Diese ist vor Spiel-/Turnierbeginn dem Veranstalter vorzulegen oder vorab zu übersenden. Alternativ bzw. ergänzend kann auch ein Ausdruck der Spielberechtigungsliste im DFBnet verwendet werden.

5. Spielgemeinschaften

Mehrere Vereine können Spielgemeinschaften (SGs) bilden (siehe Anhang zur Spielordnung).

Nicht zu beachten ist die Terminvorgabe 01.06. der Richtlinie, da sich die SGs auch im Laufe einer Spielserie zweckgebunden für bestimmte Veranstaltungen/Wettbewerbe bilden können. Die Antragstellung für die jeweilige SG sollte spätestens 2 Wochen vor Beginn des betreffenden Wettbewerbs beim zuständigen Kreisspielausschuss erfolgen. ~~bzw. beim Kreisbeauftragten für F&B erfolgen~~. Bei Turnierveranstaltungen auf Landesebene ohne vorherige Qualifikation auf Kreisebene kann auch der Landesverband die Bildung einer zweckgebundenen SG genehmigen. Bei einer SG, die nur für eine Turnierveranstaltung gebildet wird, kann die Auflösung mit der Anmeldung bereits kommuniziert werden.

6. ~~Zweitspielrecht/~~Gastspielrecht

Spieler mit einer Spielberechtigung für einen Verein können punktuell für einzelne Veranstaltungen/Wettbewerbe der Kreise und des SHFV ein Gastspielrecht erhalten. Hierfür ist die schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins vorzulegen. In den Durchführungsbestimmungen kann der Ausrichter die Anzahl der pro Mannschaft einsetzbaren Gastspieler begrenzen.

~~Neben dem Zweitspielrecht gem. § 1b Melde- und Passwesen gilt Folgendes:~~

~~Hat ein*e Spieler*in in ihrem/seinem Verein keine Ü-Spielmöglichkeit, so kann ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft eines anderen Vereins erteilt werden. Das Spielrecht für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.~~

~~Das Zweitspielrecht kann zu jeder Zeit beantragt werden, es wird bis zum Ende eines Spieljahres erteilt.~~

~~Abweichend vom Zweitspielrecht, das i.d.R. für eine Spielserie erteilt wird, …~~

7. Gesundheitsaspekte

Für die Spielkleidung gelten die gleichen Vorgaben wie beim regulären Spielbetrieb. Es kann ein generelles **Grätschverbot** für Zweikämpfe am Gegner ausgesprochen werden (beim Ü-Fußball Pflicht).

Beim Ü-Fußball werden Ausführung und Versuch mit einem direkten Freistoß und mit einer Verwarnung in Form einer Gelben Karte bestraft. Diese Regelung gilt nicht für den Torwart innerhalb des eigenen Strafraums.

Es wird empfohlen, dass Spieler ab Vollendung des 40. Lebensjahres eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einholen.

8. Schiedsrichter

Die Mannschaften, die im Freizeitfußball an Punktrunden der Kreise und des SHFV teilnehmen, zählen nicht im Sinne des § 9 Ziffer 1 der Spielordnung als schiedsrichterpflichtige Mannschaft.

Daraus resultiert, dass die Schiedsrichteransetzung bei Vereinsmaßnahmen ausschließlich in der Verantwortung des Heimvereins bzw. beim ausrichtenden Verein liegt. Eine Spieldurchführung ohne Schiedsrichter ist bei vorhergehender einvernehmlicher Abstimmung zwischen den beteiligten Vereinen/Mannschaften bzw. bei Spielen/Turnieren im Kinderfußball ebenfalls möglich/erlaubt.

Bei Wettbewerben, die der Kreis oder der SHFV durchführt, erfolgt die Schiedsrichteransetzung grundsätzlich ~~über den Kreis~~, ~~bei Wettbewerben des SHFV~~ über den entsprechenden Schiedsrichterausschuss ~~des Verbandes~~.

9. ~~Stammspieler/~~Auswechseln von Spielern

~~Die Spieler/-innen, die im Ü-Bereich Fußball spielen, zählen nicht als Stammspieler im Sinne des § 55 der Spielordnung. Sie können ohne Einschränkung in den Frauen-/Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.~~

Die Anzahl an Auswechselspielern und möglichen Wechseln regeln grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Wettbewerbes. Bei Ü-Spielen außerhalb von offiziellen Verbandswettbewerben sollten beliebig viele Spieler ausgewechselt und wieder eingewechselt werden können.

10. Persönliche Strafen

Der Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) kann ersetzt werden durch einen Feldverweis auf Zeit. Dieser beträgt im regulären Spielbetrieb fünf Minuten, bei Turnieren zwei Minuten. Nach einem Feldverweis auf Zeit kann eine weitere Verwarnung nicht mehr ausgesprochen werden. Wird mit einem Feldverweis auf Zeit gespielt, so ist dies ausdrücklich über die Durchführungsbestimmungen zu kommunizieren

Ergänzung – Sonderregelwerk „Walking Football“

Soweit die folgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, gelten die oben aufgeführten Richtlinien und es wird nach den offiziellen DFB Fußball-Regeln gespielt.

1. Sporthalle und Spielfeld

Walking Football kann sowohl im Freien als auch in einer Sporthalle gespielt werden. Das Spielfeld richtet sich im Innenbereich nach den Hallenausmaßen und muss rechteckig sein. Die Länge soll nicht mehr als 40 Meter und nicht weniger als 30 Meter, die Breite nicht mehr als 20 Meter und nicht weniger als 15 Meter betragen.

Das Spielfeld wird durch Seitenlinien und Torlinien begrenzt. Die Mittellinie muss parallel zur Torlinie verlaufen und genau den Mittelpunkt der Seitenlinie treffen. Der Mittelpunkt des Spielfeldes muss gekennzeichnet sein.

Einen Strafraum gibt es nicht. Eine gedachte Linie ist 3 Meter vor jedem Tor und parallel zur Torlinie durch Hilfsmittel auf den Seitenlinien zu kennzeichnen.

Das Tor ist grundsätzlich 3 Meter breit und 1 Meter hoch.

Handballtore können entweder liegend oder stehend – in diesem Fall durch ein parallel zur Torlinie und den Mittelpunkt beider Pfosten treffendes Hilfsmittel (z.B. Spanngurt) halbiert – verwendet werden.

Je nach örtlichen Gegebenheiten sind Abweichungen der Maße möglich. Entscheidende Grundlage sind bei Wettbewerben die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters oder bei Freundschaftsspielen eine entsprechende Absprache zwischen den beteiligten Vereinen.

2. Anzahl der Spieler

Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Veranstalters regeln die zugelassenen Spielerzahlen pro Mannschaft. Zu einer Kadergröße von bis zu 12 Spielern wird geraten. Von den in der Spielerliste aufgeführten Spielern sollen pro Mannschaft sechs (bei geeigneter Spielfeldgröße, Abweichungen nach Absprache oder Festlegung in den Durchführungsbestimmungen) auf dem Spielfeld sein. Um spielfähig zu sein, müssen mindestes 3 Spieler auf dem Spielfeld sein.

Es gibt keine Torhüter.

Fliegender Wechsel und Wiedereinwechseln während des laufenden Spiels ist erlaubt – je nach örtlicher Gegebenheit finden die Wechsel von der Seiten- oder der Torlinie im Bereich der Spielerbänke aus statt. Der einzuwechselnde Spieler darf das Spielfeld erst betreten, wenn der auszuwechselnde Spieler das Spielfeld verlassen hat. Ein Wechselfehler während des laufenden Spiels zieht einen Freistoß am Ort des Balles nach sich sowie ggf. einen Feldverweis auf Zeit (FaZ, siehe Punkt 6), wenn daraus ein erheblicher Vorteil entsteht.

3. Ausrüstung der Spieler

Bei Spielen im Freien dürfen Fußballschuhe getragen werden, allerdings dürfen diese keine Metallstollen aufweisen.

Schienbeinschützer sind zu tragen.

4. Dauer des Spiels

Ein Spiel dauert 60 Minuten und kann in zwei Halbzeiten oder drei Drittel unterteilt werden. Bei Turnieren kann die Spielzeit abweichen und beträgt mindestens 10 Minuten.

Beträgt die Spielzeit nach den jeweiligen Turniervorgaben 20 Minuten oder länger, sind nach der Hälfte der Spielzeit die Seiten zu wechseln.

5. Fußballregeln und Spielbestimmungen

Aus der eigenen Spielhälfte kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.

Beim Anstoß und bei allen anderen Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler mindestens 3 Meter vom Ball entfernt sein.

Der Ball darf nicht absichtlich über Hüfthöhe gespielt werden. Wird der Ball über Hüfthöhe gespielt, ist auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft dort zu entscheiden, wo der Ball die erlaubte Höhe überschritten hat.

Springt der Ball nach einem Abspiel unbeabsichtigt von einem Körperteil eines Spielers über Hüfthöhe wird weitergespielt.
Grätschen in Spielnähe ist verboten. Spielnähe wird definiert mit einem Abstand von weniger als 2 Meter zum Gegenspieler.

Wird ein Tor regelwidrig verhindert, ist auf Strafstoß zu entscheiden.

Walking-Football ist Gehen zu jeder Zeit, auch wenn z. B. ein Spieler nicht in Ballbesitz ist oder während des Wechselvorgangs. Während der Bewegung muss ein Fuß immer den Boden berühren. Ein Verstoß wird mit einem Freistoß O.d.V (Ort des Vergehens) geahndet.

Spieler dürfen sich nur bis zu 5 Sekunden direkt vor dem Tor und innerhalb von 3 Meter vor dem Tor (gedachte 3-Meter-Linie), aufhalten. Sollte sich ein Angreifer länger in diesem Bereich aufhalten, ist das Spiel für die verteidigende Mannschaft mit einem Freistoß 3 Meter vor dem Tor fortzusetzen. Sollte sich ein Verteidiger länger in diesem Bereich aufhalten, wird der angreifenden Mannschaft ein Strafstoß zugesprochen. Im Wiederholungsfalle ist der Spieler zu verwarnen und bei mehrmaligen Verstößen gegen diese Regel mit einer Zeitstrafe zu belegen.

Neben dem Tor dürfen sich die Spieler innerhalb der 3 Meter unbegrenzt aufhalten.

Die Vorteilbestimmung kann angewendet werden.

Bei Turnieren mit k. o.-Spielen wird nach unentschiedenem Spielausgang der Sieger durch ein Entscheidungsschießen von der Mittellinie entschieden. Zur Durchführung finden die Bestimmungen des DFB-Regelheftes Anwendung.

5.1 Der Ball

Der Spielball soll in Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen. In der Halle oder auf Hartplätzen ist die Verwendung von Futsal-Bällen ist möglich.

5.2 Freistoß

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Freistöße aus einer Entfernung von weniger als 3 Meter vor dem Tor für die angreifende Mannschaft sind 3 Meter vor dem Tor auszuführen.

5.3 Strafstoß

Strafstöße erfolgen in Form eines Schusses von der Mittellinie auf das leere Tor. Bei der Ausführung müssen alle Spieler den Abstand einhalten und sich hinter dem Ball oder auf Ballhöhe auf der Mittellinie befinden. Kein Spieler darf sich in der Spielfeldhälfte aufhalten, in der das Tor steht, auf das geschossen wird.

5.4 Einwurf

Der Einwurf ist durch Einkicken zu ersetzen.

5.5 Torabstoß

Hat der Ball die Torlinie überschritten – ohne dass ein Tor erzielt wurde – nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden war, wird er durch Einkicken eines Spielers der sich in Ballbesitz befindenden Mannschaft höchstens 3 Meter vor dem Tor wieder ins Spiel gebracht.

Erfolgt der Torabstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler denBall berührt oder dass der Ball in der eigenen Spielfeldhälfte den Boden berührt hat, so ist auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden.

5.6 Eckstoß

Eckstoß wird ausgeführt vom Schnittpunkt der Seiten- und Torlinie.

5.7 Abseitsregelung

Abseits ist aufgehoben.

6. Persönliche Strafen

Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verweisen (FaZ), wenn ihm eine Verwarnung (gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint. Eine gelb-rote Karte ist nicht zulässig.

Ein Feldverweis auf Zeit (FaZ) kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem FaZ ist unzulässig. Die Mannschaft kann nach Ablauf von zwei Minuten wieder durch einen Spieler ergänzt werden. Dabei kann es sich auch um den Spieler handeln, der die persönliche Strafe erhalten hat.

Wenn bei 5 gegen 4 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl umgehend auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden.

Wenn bei 4 gegen 4 oder 3 gegen 3 Spielern eine Mannschaft ein Tor erzielt, darf keine der beiden Mannschaften vervollständigt werden.

Wenn bei 4 gegen 3 die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl nur um einen Spieler ergänzt werden, wobei dies nicht der Spieler sein darf, der zuletzt die Zeitstrafe erhalten hat.

Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. Schiedsrichter überwacht.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 13 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Überarbeitung SHFV-Schiedsrichterordnung inkl. Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung und Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter**

Antragsteller: SHFV-Schiedsrichterausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderungen der SHFV-Schiedsrichterordnung inkl. Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung und Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter gemäß beigefügter Anlage beschlossen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In die SHFV-Schiedsrichterordnung samt ihren Anhängen müssen zahlreiche im Verlaufe der letzten Jahre notwendig gewordene Ergänzungen, Aktualisierungen, Änderungen und Korrekturen eingepflegt werden. Schwerpunktmäßig betrifft dies folgende Bereiche:

- Patensystem: Einbringen formaler und praxisbezogener Notwendigkeiten. 2019 wurde das Patensystem in den Landesverbänden offiziell eingeführt. Entsprechende verbindliche Mindeststandards wurden vom DFB vorgegeben. Zudem erfolgte eine Aufnahme dieser Maßnahme in den aktuellen DFB-Masterplan verbunden mit Bonuszahlungen an die Kreise. Dementsprechend waren/sind wir aufgefordert, die erforderlichen Mindeststandards in unsere Ordnungen/Richtlinien verbindlich einzubringen. Entsprechende Detailinformationen wurden den Präsidiumsmitgliedern in der Präsidiumssitzung am 07.09.2019 vermittelt. Die Kreise führen das Patensystem unter Berücksichtigung der hier eingebrachten Inhalte bereits seit zwei Jahren erfolgreich durch; es ist inzwischen praktisch bewährt und eine eminent wichtige und effektive Erfolgsmethodik für die SR-Erhaltung geworden.
- Redaktionelles: Aktualisierung/Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten, Bezeichnungen, Formulierungen.
- Einarbeitung digitaler Themen: Digitaler SR-Ausweis, digitale Lehrangebote.
- (Streichungs-)Verfahren: Verdeutlichung/Klarstellung von Zuständigkeiten.
- Lehrwesen/Lehrwarte: Präzisierungen bezüglich der Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche, um steuerrechtliche Differenzierungen zu ermöglichen. Erforderlich aufgrund entsprechender Hinweise aus der Abteilung Finanzen & Controlling.

Diese Überarbeitungen sind am 25.02.2022 mit den Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse erörtert und abgestimmt worden.

Änderungsentwurf zur Schiedsrichterordnung

Der vorliegende Änderungsentwurf ist mit den Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse am 25.02.2022 abgestimmt worden.

(§§ 1 - 23)

Präambel

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Landesverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichter~~n/~~ *innen geleitet werden.

Die Schiedsrichterordnung (SRO) gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und diverse Personen gleichermaßen. Soweit nur der Begriff "Schiedsrichter" verwendet wird, umfasst dies die folgenden Tätigkeiten im Schiedsrichterbereich: Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Beobachter und Pate.

Der SHFV und die Kreisfußballverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Ausbildung des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen.

§ 1 Organisation

Die Verbände bilden zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben Schiedsrichterausschüsse.

§ 2 Aufgaben

Den Schiedsrichterausschüssen obliegt:

1. die Ansetzung der Schiedsrichter zu Pflicht- und Freundschaftsspielen im Einvernehmen mit dem Spielausschuss;
2. die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen;
3. die Ahndung von Verstößen gegen die sportliche Auffassung;
4. die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
5. die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter;
6. die Beobachtung der Schiedsrichter bei ihrer Tätigkeit;
7. die Werbung und Erhaltung von Schiedsrichtern in gemeinsamer Verantwortung mit den Vereinen.

§ 3 Schiedsrichterausschüsse im SHFV

Im SHFV werden folgende Schiedsrichterausschüsse gebildet:

1. der SHFV-Schiedsrichterausschuss,
2. die Kreisschiedsrichterausschüsse.

§ 4 Lehrwesen

Die Lehrarbeit findet auf Verbands- und Kreisebene statt. In den Kreisen wird ~~die Lehrtätigkeit~~ das Lehrwesen von einem Beisitzer des Kreisschiedsrichterausschusses (Kreisschiedsrichterlehrwart), ~~wahrgenommen~~ konzipiert und organisiert. ~~Dem Lehrwart ist bei den Zusammenkünften (Lehrabende, Lehrgänge usw.) ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Ausübung seiner Lehrtätigkeit zu geben.~~ Zu seiner Unterstützung kann ein

Kreis-Schiedsrichterlehrstab gebildet werden.

Die ~~Unterweisung, Fortbildung~~ Konzipierung und Organisation der Fortbildung- und Weiterbildung der Kreisschiedsrichterlehrwarte und der Schiedsrichter der SHFV-Leistungsklassen sowie die einheitliche Ausrichtung der ~~Lehrwarte~~ Kreislehrarbeit obliegt dem SHFV-Schiedsrichterlehrwart. ~~Hierfür~~ Zu seiner Unterstützung kann ein SHFV-Schiedsrichterlehrstab gebildet werden.

Die Lehrtätigkeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf Kreis- und Verbandsebene erfolgt durch Referenten, die Lehrwarte und die Lehrstabsmitglieder dürfen die Referententätigkeit ebenfalls übernehmen.

Für alle Referententätigkeiten im Schiedsrichterbereich kommt die aufgrund von § 7 der Finanzordnung erlassene Richtlinie zu den Honoraren zur Anwendung.

§ 5 Ansetzungen

1. Schiedsrichter werden zu den Spielen ~~nach ihren Leistungen~~ vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss angesetzt; ~~Schiedsrichter sollen auch zur Leitung von Junioren-/Juniorinnen-Spielen zur Verfügung stehen~~. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Einsätzen besteht nicht.
2. Bei Pokalspielen mit Mannschaften aus unterschiedlichen Klassen soll der Schiedsrichter maximal eine Spielklasse unter der des höherklassigsten Vereins angesetzt werden.
3. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ~~und Schiedsrichterbeobachter~~ sollen nur zu solchen Spielen angesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht unmittelbar beteiligt ist. Sie sollen nicht in einer Spielklasse zum Einsatz kommen, in der sie selbst noch als Spieler aktiv sind. Bei Freundschaftsspielen, müssen Schiedsrichter ~~(ggf. Teams)~~ bei dem Schiedsrichterausschuss angefordert werden, der für die höchstklassifizierte Mannschaft zuständig ist, sofern der zuständige Schiedsrichterausschuss keine abweichende Regelung getroffen hat. Die Ansetzung darf nur vorgenommen werden, wenn die Einhaltung von § 3 Ziffer~~Nr.~~ 3 der DFB-Schiedsrichterordnung und § 33 Ziffer ~~Nr. 2~~ der DFB-Spielordnung sichergestellt sind. Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen soll der Schiedsrichter mindestens aus der Spielklasse der niedriger eingestuften Mannschaft angesetzt werden. Insofern gilt für den Herrenbereich folgende Übersicht:

   Bundesligavereine = 1./2./3. Liga

   Amateurverein = Oberliga Schleswig-Holstein oder niedriger

Heimverein	**Gastverein**	**Antragstellung zur Spielgenehmigung an**	**Ansetzung durch**
Bundesligaverein	Bundesligaverein	DFB	DFB
Bundesligaverein	Regionalliga	DFB	DFB
Bundesligaverein	Amateurverein	DFB	DFB
Regionalliga	Bundesligaverein	NFV	NFV (kann auf den SHFV delegiert werden
Regionalliga	Regionalliga	NFV	NFV (kann auf den SHFV delegiert werden

Regionalliga	Amateurverein	NFV	NFV (kann auf den SHFV delegiert werden
Oberliga Schleswig-Holstein	Bundesligaverein	SHFV	SHFV
Oberliga Schleswig-Holstein	Regionalliga	SHFV	SHFV
Oberliga Schleswig-Holstein	Oberliga Schleswig-Holstein	SHFV	Kreis
Oberliga Schleswig-Holstein	Landesliga	SHFV	Kreis
Oberliga Schleswig-Holstein	Verbandsliga	SHFV	Kreis
Oberliga Schleswig-Holstein	Kreisliga oder niedriger	SHFV	Kreis
Landesliga	Bundesligaverein	SHFV	SHFV
Landesliga	Regionalliga	SHFV	SHFV
Landesliga	Oberliga Schleswig-Holstein	SHFV	Kreis
Landesliga	Landesliga	SHFV	Kreis
Landesliga	Verbandliga	SHFV	Kreis
Landesliga	Kreisliga oder niedriger	SHFV	Kreis
Verbandsliga	Bundesligaverein	SHFV	SHFV
Verbandsliga	Regionalliga	SHFV	SHFV
Verbandsliga	Oberliga Schleswig-Holstein	SHFV	Kreis
Verbandsliga	Landesliga	SHFV	Kreis
Verbandsliga	Verbandsliga	SHFV	Kreis
Verbandsliga	Kreisliga oder niedriger	SHFV	Kreis
Kreis	Bundesligaverein	SHFV	SHFV
Kreis	Regionalliga	SHFV	SHFV
Kreis	Amateurverein	Kreis	Kreis

4. Zwischen in- und ausländischen Bundesligavereinen wird nicht unterschieden.
5. Bei Spielen zweier Bundesligavereine auf neutralem Platz (z. B. Kreisverein) werden die Spiele vom DFB besetzt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Heimspiel eines Bundesligavereins.
6. Für alle Spiele von Amateur- und Regionalligamannschaften gegen ausländische Mannschaften ist der SHFV zuständig.
7. Für Freundschaftsspiele im Frauenbereich mit Beteiligung von Mannschaften der 1. oder 2. Bundesliga ist der Schiedsrichter beim SHFV anzufordern. Im Übrigen ist der Kreis für die Ansetzung von Freundschaftsspielen im Frauen- und Juniorinnenbereich zuständig.
8. Für Freundschaftsspiele im Juniorenbereich mit Beteiligung von Mannschaften der Bundesliga ist der Schiedsrichter beim SHFV anzufordern. Im Übrigen ist der Kreis für die

Ansetzung von Freundschaftsspielen im Juniorenbereich zuständig.

9. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, ohne Auftrag und Genehmigung des zuständigen Schiedsrichte~~rinstanz~~rausschusses Freundschaftsspiele ~~vorgenannter Art~~ zu leiten.

10. Die Ansetzung von Schiedsrichtern~~, Schiedsrichterassistenten, und Schiedsrichterbeobachtern~~ durch den SHFV-Schiedsrichterausschuss hat Vorrang und kann ohne Rücksicht auf die Ansetzungspläne der Kreise vorgenommen werden. Der betroffene Kreisschiedsrichterausschuss ist von dem Einsatz der Schiedsrichter ~~und Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichterbeobachtern~~ rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

11. Die Schiedsrichterausschüsse sorgen im Rahmen der Haushaltsmittel für die Überwachung der Spielleitungen. Sie haben hierfür Schiedsrichterbeobachter einzusetzen.

§ 6 Einteilung in Leistungsklassen

1. Die Schiedsrichter unterstehen bei Einteilung in eine SHFV-Leistungsklasse neben dem Kreisschiedsrichterausschuss nach § 19 Ziffer 1 auch dem SHFV-Schiedsrichterausschuss.

2. Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen bei der Spielleitung, seiner Gesamteinstellung zum Schiedsrichterwesen und von einer Prüfung abhängig, die er vor dem Schiedsrichterausschuss abzulegen hat, der für die neue Leistungsklasse zuständig ist.

3. Eine solche Prüfung muss aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung bestehen. Es können weitere Prüfungsarten vorgesehen werden.

4. Eine Prüfung (Regeltest) kann für bestimmte Bereiche (Prüfungen, die keinen körperlichen Leistungstest erfordern; Beobachter; Nachprüfungen usw.) auch über ein Onlinetool erfolgen, das mit dem SHFV-Schiedsrichterausschuss abgestimmt ist.

5. Die danach von dem für die Prüfung zuständigen Schiedsrichterausschuss getroffene Entscheidung ist endgültig. Einzelheiten zu Auf- oder Abstiegsregelungen kann der zuständige Schiedsrichterausschuss durch die Herausgabe von Richtlinien regeln.

   ~~Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann der zuständige Schiedsrichterausschuss zur Spielserien 2020/21 und 2021/22 abweichende Regelungen treffen.~~

6. Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen Altersbegrenzungen zu beschließen.

7. Das Ausscheiden aus einer Leistungsklasse vollzieht sich durch Rücktritt oder unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Schiedsrichterausschusses (§ 8 bleibt unberührt).

§ 7 Rechte der Instanzen

1. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden von den gemäß § 6 zuständigen Schiedsrichterausschüssen verfolgt.

2. Hierzu gehören insbesondere:

   a) unentschuldigtes Nichtantreten ~~zu Spielleitungen und Schiedsrichterassistenten-Tätigkeiten~~ sowie wiederholtes bzw. verspätetes Absagen ~~von Spielleitungen und Schiedsrichterassistenten-Tätigkeiten~~ von Ansetzungen ohne ausreichenden Grund;

   b) Verletzung der Prüfungspflichten aus § 17, unvollständige Ergänzung und

verspätetes Erstellen des Onlinespielberichtes bzw. verspätete Übersendung des Spielberichtsbogens sowie das Unterlassen anzeigepflichtiger Vorgänge;

c) Missachtung rechtmäßiger Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse;

d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises und Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückgabe des Schiedsrichterausweises;

e) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft;

f) der nicht ausreichende Besuch ~~der als Pflicht~~veranstaltung ~~ausgewiesener~~ von anrechenbaren Lehrveranstaltungen sowie die wiederholte Weigerung, an Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter teilzunehmen;

g) Nichterscheinen zu ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen (z. B. Leistungsprüfungen, Halbzeittagungen, Stützpunkte) ohne ausreichenden Grund;

h) die nicht erreichte Anzahl von mindestens zwölf ~~Spielleitungen oder Assistenteneinsätzen~~ Spielaufträgen als Schiedsrichter der jeweiligen Spielserie im Auftrag des zuständigen Schiedsrichterausschusses; über Ausnahmen bzw. Anpassung der Mindestspielleitungen entscheidet der zuständige Schiedsrichterausschuss;

i) die Nichtbestätigung oder verspätete Bestätigung von DFBnet-Ansetzungen.

3. Die Einleitung des Verfahrens steht grundsätzlich dem Schiedsrichterausschuss zu, auf dessen ~~Liste~~ Ebene ~~der Schiedsrichter nominiert ist~~ es zu einem Verstoß nach Ziffer 2 gekommen ist. Sofern ein Kreisschiedsrichterausschuss ein Verfahren gegen einen Schiedsrichter einleitet, der auf einer Schiedsrichterliste des SHFV nominiert ist, unterrichtet er den SHFV-Schiedsrichterausschuss unverzüglich. Wird ein solches Verfahren eingeleitet mit dem Ziel, eine Streichung von der Schiedsrichterliste nach § 8 Ziffer 1 Buchstabe e) zu verfügen, ist für das Verfahren grundsätzlich der SHFV-Schiedsrichterausschuss zuständig. Im Wege einer einvernehmlichen Zuständigkeitsvereinbarung kann ein Verfahren vom Kreisschiedsrichterausschuss an den SHFV-Schiedsrichterausschuss bzw. umgekehrt abgegeben werden. Leitet der SHFV-Schiedsrichterausschuss ein Verfahren ein, ~~so~~ unterrichtet er den zuständigen ~~ist der entsprechende~~ Kreisschiedsrichterausschuss ~~zu informieren~~ unverzüglich.

~~4. Für die Spielserie 2019/20 und 2020/21 sind die Buchstaben f) und h) nicht anzuwenden.~~

§ 8 Ahndungsmaßnahmen

1. Zur Ahndung der sich aus § 7 ergebenden Verstöße können die gemäß §§ 6, 7 zuständigen Schiedsrichterausschüsse

   a) Verweise,

   b) Ordnungsgelder,

   c) befristete Nichtansetzung zu Spielen (Sperre),

   d) die Abstufung in eine niedrigere Leistungsklasse und

   e) die Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen.

2. Der Streichung unterliegen auch solche Schiedsrichter, die sich nach Leistung, Auftreten und Charakter nicht zu ihrem Amt eignen oder die auf Grund einer groben Pflichtverletzung

von einem ordentlichen SHFV-Sportgericht rechtskräftig verurteilt worden sind.

3. Wird ein Verfahren auf Aberkennung des Schiedsrichteramtes (Streichung) erstinstanzlich vom SHFV-Schiedsrichterausschuss durchgeführt, ist der gemäß § 6 zuständige Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses zum Verfahren hinzuzuziehen. Er hat für dieses Verfahren Sitz und Stimme im SHFV-Schiedsrichterausschuss.
4. Dem betroffenen Schiedsrichter ist vor Beschlussfassung einer Ahndungsmaßnahme ~~ausreichend~~ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das schriftliche Verfahren ist zulässig. ~~Das mündliche Verfahren ist anzuwenden, wenn der Betroffene dies verlangt oder der Schiedsrichterausschuss dies für erforderlich hält.~~ Der Betroffene kann innerhalb der im Anhörungsverfahren gesetzten Frist eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Entscheidung, ob mündlich verhandelt wird, steht ausschließlich dem zuständigen Schiedsrichterausschuss zu. Dieser entscheidet hierüber endgültig.
5. Die Ahndungsmaßnahmen gemäß Nr. 1 verfügt der Schiedsrichterausschuss als Verwaltungsmaßnahme~~n~~. Sie kann mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung angefochten werden. Bei mündlichen Verfahren auf Grundlage von Nr. 4 gelten hinsichtlich der Kostentragungspflicht §§ 32 Ziffer 2~~, 43 sowie~~ und 59 der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

§ 9 Beschwerdeinstanzen

Eine Beschwerde gegen die nach § 8 verhängten Ahndungsmaßnahmen ist zulässig. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Beschwerde zu belehren. Für das Beschwerdeverfahren gelten die §§ 62, 63 und 59 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 10 Meldung, Ausbildung, Prüfung

1. Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt – für die Zulassung ist die Vollendung des 12. Lebensjahres erforderlich (Richtlinien zur Schiedsrichter-Ausbildung zu § 10 SRO -Prüfung Ziffer 5a) – hat sich durch seinen Verein bei dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss melden zu lassen. Mit der Meldung sind ggf. die nach § 15 zu zahlenden Kosten zu entrichten. ~~Dieser bildet die Anwärter aus und überprüft die erworbenen Regelkenntnisse~~. Der Kreisschiedsrichterausschuss überprüft die grundsätzliche Eignung des gemeldeten Anwärters für das Schiedsrichteramt mittels einer Informationsveranstaltung oder eines Einzelgespräches, bildet die Anwärter aus und überprüft die erworbenen Regelkenntnisse.
2. Der Kreisschiedsrichterausschuss hat die Anwärter auch einer körperlichen ~~Eignungsprüfung~~ Leistungsprüfung zu unterziehen.
3. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand Verantwortung trägt.
4. Weitere Einzelheiten bestimmt der SHFV-Schiedsrichterausschuss durch die Herausgabe von Richtlinien.

§ 10a Kurzschulungen

Außerhalb der Schiedsrichteranwärterausbildung können Kurzschulungen durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten bestimmt der SHFV-Schiedsrichterausschuss durch die Herausgabe von Richtlinien.

§ 10b Schiedsrichterausbildung in Sonderprojekten

Eine Schiedsrichteranwärterausbildung oder Kurzschulung kann auch im Rahmen von Sonderprojekten, welche der jeweiligen Genehmigung durch den SHFV-Schiedsrichterausschuss bedürfen, durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten bestimmt

der SHFV-Schiedsrichterausschuss in den Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung.

§ 11 Probezeit, Ablehnung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis

1. Anerkannte Schiedsrichter können aktive oder passive Schiedsrichter sein. Aktive Schiedsrichter sind solche, die in einer Spielserie kumuliert mindestens 12 anerkannte Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Beobachter, Pate oder Chaperon haben sowie die erforderliche Anzahl von Schulungsveranstaltungen besuchen oder in einem Schiedsrichterausschuss oder Schiedsrichterlehrstab tätig sind. Sofern Paten, die ausschließlich in der Anwärterausbildung tätig sind und nicht mehr anderweitig eingesetzt werden, aus objektiven Gründen die Mindestzahl von 12 Einsätzen nicht erfüllen können, können sie dennoch als aktive Schiedsrichter anerkannt werden, wenn sie jedenfalls 6 Einsätze wahrnehmen. Die erforderliche Anzahl an Lehrveranstaltungen bleibt hiervon unberührt.
2. Passive Schiedsrichter sind solche, die als aktive Schiedsrichter ausgeschieden sind und unmittelbar zuvor kumuliert mindestens 20 Jahre ununterbrochen als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Beobachter, Pate oder Chaperon tätig gewesen sind oder mindestens 15 Jahre ununterbrochen in einem Schiedsrichterausschuss oder Schiedsrichterlehrstab tätig waren.
3. Zähl-Schiedsrichter im Sinne des § 9 der Spielordnung können nur aktive Schiedsrichter sein.
4. ~~Für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter zu den Spielserien 2020/21 und 2021/22 ist Satz 2 nicht anzuwenden.~~
5. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom Kreisschiedsrichterausschuss ausgesprochen. Für die Dauer der Probezeit ist dem Anwärter ein vorläufiger SHFV-Schiedsrichterausweis auszustellen, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen ~~innerhalb des Verbandsgebietes des SHFV (ausgenommen Bundesligaspiele)~~ auf SHFV-Ebene berechtigt. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.
6. Die Anerkennung als Schiedsrichter durch die ~~Aushändigung~~ Erteilung des DFB-Schiedsrichterausweises soll erst erfolgen, wenn sich der Anwärter nach bestandener Prüfung in der Praxis bewährt hat (Probezeit, vgl. Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung). Für die Zulassung eines Anwärters zur Probezeit (rechtmäßiger Einsatz als Schiedsrichter) ist das Prüfungsorgan zuständig. Anerkannter Schiedsrichter mit DFB-Schiedsrichterausweis kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei den Fußballspielen innerhalb des Bundesgebietes. Für Bundesspiele gilt eine Sonderregelung.
7. Schiedsrichter, die sich in der Probezeit befinden~~,~~ sollen von Paten betreut und bei Spielaufträgen unmittelbar nach der Anwärterprüfung begleitet werden. Die Paten sollen für die Schiedsrichteranwärter während des Betreuungszeitraums ansprechbar sein und ihnen helfen, sich in die Schiedsrichtergruppe zu integrieren. Weitere Einzelheiten bestimmt der SHFV-Schiedsrichterausschuss durch Anweisungen.
8. Wird während der Probezeit festgestellt, dass sich der Schiedsrichteranwärter nach seiner Leistung und nach seiner Einstellung zum Schiedsrichterwesen nicht zum Amt des Schiedsrichters eignet, ist der Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschlussfassung ohne Verfahren berechtigt, den Schiedsrichteranwärter seinem Verein als untauglich zurückzugeben. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Beschwerde gegen diesen Entscheid ist zulässig (vgl. § 9).

9. ~~Weitere Einzelheiten bestimmt der SHFV-Schiedsrichterausschuss durch die Herausgabe von Richtlinien.~~

§ 12 Weiterbildung, ~~Regelabende~~ Lehrveranstaltungen, Lehrgänge, Training

1. Die Schiedsrichter werden ~~in Regelabendenund Lehrgängen~~ auf Lehrveranstaltungen in Präsenz und Online weitergebildet. Mindestens einmal im Monat soll ~~ein Lehrabend~~ eine Lehrveranstaltung stattfinden. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, diese ~~Lehrabende~~ Lehrveranstaltungen in ausreichender Anzahl zu besuchen ~~und die DFB-Schiedsrichter-Zeitung (amtliches Organ) zu beziehen~~.
2. Schiedsrichter und Beobachter der SHFV-Listen haben in der Spielserie mindestens acht Lehrveranstaltungen zu besuchen. Die Anzahl der Besuche für die Schiedsrichter, Beobachter und Paten der Kreise legt der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss fest, wobei der Besuch einer Lehrveranstaltung je Quartal Pflicht ist.
3. Für Weiterbildungen sollen auch digitale Medien wie z. B. DFB-Onlinelernen angewendet werden.
4. Online moderierte Lehrveranstaltungen, z. B. Videokonferenzen, werden voll angerechnet. Mindestens 50% der Lehrveranstaltungen sollen in Präsenz wahrgenommen werden.
5. Für Schiedsrichter, die insbesondere aus beruflichen Gründen dauerhaft oder aus anderen wichtigen Gründen zeitlich begrenzt nicht regelmäßig an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, können die Schiedsrichterausschüsse Onlinelehrveranstaltungen anbieten.
6. Weiterbildungslehrgänge sind stets mit einer Prüfung abzuschließen. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.
7. Die zuständigen Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, Rahmenpläne für die Weiterbildung, ~~Lehrabende~~ Lehrveranstaltungen, Lehrgänge und das Training herauszugeben.
8. Schiedsrichter ~~Schiedsrichterassistent und Beobachter~~ sind unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer Nationalität ~~und ihrem äußeren Erscheinungsbild~~ zu fördern.
9. ~~Für die Spielserien 2019/20 und 2020/21 ist Absatz 2 nicht anzuwenden~~.

§ 13 Aberkennung, Rücktritt, Wiederzulassung

1. Einem im Sinne von § 11 anerkannten Schiedsrichter mit DFB-Schiedsrichterausweis kann das Schiedsrichteramt nur durch Streichung von der Schiedsrichterliste gemäß § 8 aberkannt werden.
2. Das Schiedsrichteramt gilt auch als aberkannt (aufgegeben), wenn der Schiedsrichter durch Abmeldung ~~und Rückgabe seines DFB-SR-Ausweises~~ ausscheidet. Ein solcher Rücktritt steht der ~~kann die~~ Einleitung eines Verfahrens nach §§ 7, 8 nicht entgegen ~~hindern~~.
3. Eine Abmeldung aus der Schiedsrichtertätigkeit unter Beibehalt eines ~~DFB-~~ Schiedsrichterausweises ist nicht möglich.
4. Ein gemäß § 8 von der Schiedsrichterliste gestrichener ~~(ausgeschlossener)~~ Schiedsrichter muss sich – will er neu beginnen – dem Ausbildungs- und Zulassungsverfahren für Schiedsrichter-Anwärter ohne Einschränkung unterwerfen. Dieses kann frühestens 24 Monate nach dem Tage der Rechtskraft des Ausschlusses

geschehen.

5. Ein durch Abmeldung ~~und Rückgabe des DFB-SR-Ausweises~~ ausgeschiedener Schiedsrichter wird umgehend wieder anerkannt und zugelassen ~~(mit DFB-SR-Ausweis),~~ wenn seine Wiederanmeldung nach längstens 24 Monaten (gerechnet vom Tage der Abmeldung) vorliegt und er bei einer vom ~~KFV~~ zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss anzusetzenden Prüfung Regelkenntnisse und körperliches Leistungsvermögen nach den Maßstäben eines Schiedsrichter-Anwärters nachweist; will dieser Schiedsrichter nur administrativ, als Beobachter oder Pate tätig sein, ist nur der Regeltest abzulegen.

6. Diese Prüfung kann einmal wiederholt werden. Sollte diese ~~dann~~ endgültig nicht bestanden ~~erfolgreich absolviert~~ werden, ist der Schiedsrichter ~~dann~~ an den nächsten Anwärterlehrgang zu verweisen.

7. Der Missbrauch dieser Regelung zwecks Umgehung des § 9 Spielordnung (Schiedsrichtermeldung) wird im Strafverfahren verfolgt.

§ 14 ~~Spesen~~ Honorare und Fahrtkosten

1. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Beobachter und Paten haben Anspruch auf ~~Spesen~~ ein Honorar und auf Entschädigung ihrer Fahrtkosten gemäß der Abrechnungsrichtlinien für Schiedsrichter (s. Anhang)**.** Findet ein Spiel nicht statt, haben sie ~~nur~~ Anspruch auf die Fahrtkosten und ~~die Hälfte der Spesen~~ den halben Honorarsatz**.**

2. Für die Abrechnung der Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der ~~bauende Verein~~ Platzverein oder der durch Durchführungsbestimmungen bestimmte Verein, bei Pauschalierung der ~~Verband~~ SHFV zuständig. Für die Abrechnung der Kosten der Beobachter werden von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen die jeweiligen Vorgehensweisen festgelegt ~~und mitgeteilt~~.

~~Die Höhe der Spesen und Fahrtkostenentschädigung werden in einer Spesenkommission beraten und dem Präsidium zum Beschluss vorgeschlagen.~~

§ 15 Verwaltungskosten

Zur Begleichung der Kosten der Schiedsrichterausbildung, einschließlich der anschließenden Patenschaftsbetreuung, kann der Verband vom den Schiedsrichteranwärter meldenden Verein eine Gebühr erheben. Die mögliche Höhe der Gebühr ist im Gebührenkatalog des SHFV (Anhang zur Finanzordnung) festgelegt.

§ 16 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben bei ihrer Tätigkeit die nach der amtlichen Entscheidung zu Regel 5 vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

~~Schiedsrichter Schiedsrichterassistent und Beobachter sind unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem äußeren Erscheinungsbild zu fördern.~~

§ 17 Pflichten in Bezug auf das Spiel

1. Die Schiedsrichter müssen mindestens 30 Minuten vor dem Spiel anwesend sein, damit die vor dem Spiel notwendigen Aufgaben/Maßnahmen ordnungsgemäß erledigt werden können und dass das Spiel pünktlich zur festgesetzten Zeit beginnen kann. Die zuständigen Schiedsrichterausschüsse können von der Mindestanwesenheitsdauer abweichende Zeiten nach oben festlegen, wenn sie es für den Spielbetrieb erforderlich halten.

2. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

   a) die Bespielbarkeit des Platzes,

   b) den Aufbau des Spielfeldes,

   c) die Spielerpässe und Spielerlisten in Verbindung mit dem ~~Spielberichtsbogen~~ Spielbericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Spielordnung und der Jugendordnung des SHFV,

   d) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung des SHFV,

   e) das Spielmaterial.

~~Der Schiedsrichter verkündet nach Beendigung des Spieles das Spielergebnis und fordert die Mannschaften auf, den Sportgruß auszubringen, nachdem diese sich in der Spielfeldmitte versammelt haben.~~

3. Der elektronische Spielbericht ~~online~~ ist grundsätzlich bis 60 Minuten nach Spielende fertigzustellen und freizugeben. Sollte der elektronische Spielbericht vor Ort nicht ausgefüllt werden können, so ist er spätestens am folgenden Tag, durch den Schiedsrichter unter Angabe einer kurzen Begründung, zu vervollständigen. ~~Sofern dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ist eine kurze Begründung im Spielbericht erforderlich~~. Ein eventuell erforderlicher Sonderbericht ist spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Spiel folgenden Tages zu erstellen und dem zuständigen Staffelleiter zu übersenden.

4. Sofern ein Papierspielbericht genutzt wird, ist dieser sowie der ggf. erforderliche Sonderbericht spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Spiel folgenden Werktages an den zuständigen Staffelleiter zu übersenden.

§ 18 Betätigung im Ausland

Die Betätigung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten im Ausland bedarf der Genehmigung durch den DFB. Das Einholen dieser Genehmigung erfolgt ausschließlich durch den SHFV-Schiedsrichterausschuss.

§ 19 Schiedsrichter, Spieler, Vereinszugehörigkeit

1. Die Schiedsrichter unterstehen dem Schiedsrichterausschuss des Kreises, dem der Verein angehört, für den sie angesetzt werden. Dies kann ein abweichender Verein von dem sein, für den sie nach § 9 der Spielordnung als Zähl-Schiedsrichter gelten. Etwaige Sanktionen erfolgen gleichermaßen unter Mithaftung des Vereins, für den sie angesetzt werden.

2. Der Schiedsrichter darf nur für den Verein das Schiedsrichteramt ausüben, in welchem er ordentliches aktives Mitglied ist. Gehört er mehreren Vereinen mit Fußballabteilungen an, so muss er sich erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter aktiv tätig sein will. Diese Erklärung gilt für eine Spielserie. Ist er zugleich aktiver Fußballspieler, so kann er nur für den Verein als Schiedsrichter tätig sein, für welchen er auch spielt. Kann in dem Verein, für welchen er als Schiedsrichter tätig ist, objektiv ein Spielrecht nicht ausgeübt werden, so gilt § 19 Ziffer 2 Satz 4 nicht.

3. Nutzt ein Schiedsrichter, der gleichzeitig aktiver Fußballspieler ist, die Wechselperiode 2 (§ 5 des Melde- und Passwesens), so geht seine Vereinserklärung gemäß Ziffer 2 auf den aufnehmenden Verein über. Dem abgebenden Verein entsteht für die laufende Serie, bezogen auf § 9 der Spielordnung, kein Nachteil.

4. Möchte ein Schiedsrichter in der neuen Spielzeit für einen anderen Verein als Schiedsrichter anerkannt gelten, so muss er sein beabsichtigtes Ausscheiden bei seinem derzeitigen Verein, für den er derzeitig noch als Schiedsrichter anerkannt ist und beim zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss bis zum 31.12. der laufenden Spielserie nachweislich schriftlich bekannt geben. Dies gilt sowohl für Vereinswechsel innerhalb des Kreisfußballverbandes wie auch für Vereinswechsel in einen anderen Kreisfußballverband des SHFV.
5. Erfolgt diese Bekanntmachung nicht fristgerecht, so kann dieser Schiedsrichter zwar für den neuen Verein tätig sein, er bleibt aber auch in der neuen Saison für seinen derzeitigen Verein anerkennenswert. Die Schutzfrist (31.12.) ist unbeachtlich, wenn der abgebende Verein auf die Einhaltung schriftlich verzichtet und die Verzichtserklärung dem Kreisschiedsrichterausschuss vorlegt.
6. Im Übrigen unterliegt der Schiedsrichter im Hinblick auf seine Vereinszugehörigkeit und einem Vereinswechsel keinen besonderen Einschränkungen. Allerdings sind Ablösesummen und Handgelder jedweder Art und in jedweder Höhe, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Vereinswechsel gezahlt werden, unzulässig. Dies gilt nicht für Sachzuwendungen in Form von üblichen Ausrüstungsgegenständen. Sofern unzulässige Zahlungen im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel erfolgen, werden diese verfolgt und mindestens mit einer Maßnahme nach § 9 ~~Nr.~~Ziffer 2 Buchstabe b der Spielordnung sanktioniert. Sofern bereits eine Maßnahme mindestens nach § 9 ~~Nr.~~ Ziffer 2 Buchstabe b der Spielordnung erfolgt ist, erfolgt die Sanktionierung in der nächst höheren Stufe. § 37 ~~Nr.~~ Ziffer 6 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Die Sanktionierung erfolgt für die Spielserie, die auf die rechtskräftige Entscheidung des Kreisvorstandes folgt.
7. Schiedsrichter, die als Spieler mit einer Spielsperre aus § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung belegt worden sind, dürfen während der Dauer des Spielverbotes auch nicht als Schiedsrichter ~~oder Schiedsrichterassistenten~~ tätig sein. Dies gilt nicht in Fällen des § 45a Ziffer 2 der Spielordnung.

§ 20 Jungschiedsrichter

1. Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jungschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren können sie mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch im Erwachsenenspielbetrieb als Schiedsrichterassistent, ab 16 Jahren als Schiedsrichter eingesetzt werden.
2. Jungschiedsrichter sind ~~gemäß § 7 h~~ im Sinne des § 11 Ziffer 1 kontinuierlich anzusetzen.

§ 21 Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jungschiedsrichter

1. Die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jungschiedsrichter richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 10, 11.
2. Der im § 11 vorgesehene vorläufige SHFV-Schiedsrichterausweis für Anwärter wird bei Jungschiedsrichtern nach Ablauf der Probezeit nur dann durch einen DFB-Schiedsrichterausweis ersetzt, wenn der Betroffene zwischenzeitlich 16 Jahre alt geworden ist (§ 23).

§ 22 Fortbildung der Jungschiedsrichter

Die Jungschiedsrichter sind dort, wo es möglich ist, zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammenzufassen und zu schulen. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ~~Belehrung Schulung~~ innerhalb einer solchen Gruppe ist für den Jungschiedsrichter Pflicht im Sinne der ~~von~~ §§ 7, 8 und 12.

§ 23 Ende des Status Jungschiedsrichter

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung von den Kreisschiedsrichterausschüssen als Senioren-Schiedsrichter eingestuft. Dies soll – wenn die Probezeit als Anwärter von 12 Monaten abgelaufen ist – unter gleichzeitiger Erteilung des DFB-Schiedsrichterausweises erfolgen.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

1. Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung
2. ~~Spesen~~Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter~~ und Schiedsrichterassistenten~~

Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung

Der SHFV-Schiedsrichterausschuss hat ~~Erlassen~~ auf Grund der Ermächtigung ~~in~~ nach den §§ 10 und 11 der Schiedsrichterordnung ~~des Schleswig-Holsteinischen Fußball Verbandes aufgrund des Beschlusses des SHFV- Schiedsrichterausschusses vom~~ die nachfolgenden Richtlinien am 01.08.2012 beschlossen.

ALLGEMEINES

1. Diese Richtlinien sind verbindlich. Ausnahmegenehmigungen können nur vom SHFV- Schiedsrichterausschuss erteilt werden.
2. Es gilt der Grundsatz: Qualität vor Quantität.
3. Die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Deutschen Fußball Bund sind in diese Bestimmungen eingearbeitet worden.
4. Diese Richtlinien treten mit dem ~~01.08.2012~~ xx.xx.2022 in Kraft und werden als Anlage zur Schiedsrichterordnung des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes veröffentlicht.

Zu § 10 SRO Meldung:

1. Anwärterlehrgänge sind spätestens 4 Wochen vor Meldeschluss auf den offiziellen Kommunikationswegen anzukündigen. Dauer, Art der Ausbildung, Kosten der Ausbildung und Ablauf der abzulegenden Prüfung sollen kurz erläutert werden.
2. Die Vereine sind, gemessen an den Anforderungen, zu einer sorgsamen Auswahl ihrer Anwärter aufgerufen. Sie sollen nur Personen zum Lehrgang melden, die aktive Schiedsrichter werden wollen. „Aktiv“ bedeutet die Bereitschaft, nach bestandener Prüfung regelmäßig Spielleitungen zu übernehmen und regelmäßig die zur Information und Regelfortbildung erforderlichen ~~Schulungsabende~~ Lehrveranstaltungen zu besuchen.
3. Die gemeldeten Anwärter sind vom Kreisschiedsrichterausschuss persönlich anzuschreiben und zum Lehrgang einzuladen. Folgt der gemeldete Anwärter der Einladung nicht, wird der betreffende Vereinsvorstand davon unterrichtet.
4. Zum Lehrgang ist eine Infoveranstaltung oder ein Einzelgespräch mit jedem Anwärter durchzuführen. Die Einschätzung des Kreisschiedsrichterausschusses zur Eignung des Anwärters ist schriftlich festzuhalten und zu verwahren.
5. Wird der überwiegende Teil eines Anwärterlehrgangs online durchgeführt, sollte die Infoveranstaltung / das Einzelgespräch in Präsenz durchgeführt werden.
6. ~~Wer aus einem anderen Grunde als dem, aktiver Schiedsrichter zu werden, an einem Ausbildungslehrgang teilnehmen möchte, kann persönlich beim~~

~~Kreisschiedsrichterausschuss um seine Teilnahme am Lehrgang nachsuchen. Der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet über die Zulassung.~~

7. Der Kreisschiedsrichterausschuss hat gemeldeten Anwärtern die Ausbildung zu versagen, wenn sie:

   a) bei Beginn des Lehrgangs das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Lehrgangsteilnehmer unter 14 Jahren dürfen nach bestandener Anwärterprüfung lediglich zu Spielleitungen mit gleichaltrigen Jugendlichen in ihren Vereinen herangezogen werden, haben aber die erforderlichen ~~Lehrabendbesuche~~ Lehrveranstaltungen zu besuchen (s. “Zu § 11 SRO Probezeit, Ziffer 2“).

   b) bei Beginn des Lehrgangs das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nicht vorlegen können,

   c) schon einmal als Schiedsrichter wegen grober Pflichtverletzung oder als Spielerwegen begangener Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten von einem Sportgericht rechtskräftig verurteilt worden sind

   d) bereits ~~2~~ zwei Anwärterlehrgänge absolvierten und beide Lehrgangsabschlussprüfungen bzw. beide Probezeiten nicht bestanden haben

   e) nicht über die grundsätzliche Eignung verfügen.

   Der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss kann prüfen, ob der gemeldete Anwärter bereits in einem anderen Kreis oder Verband aus den unter c) oder d) genannten Gründen ausgeschlossen wurde.

   Die Vereinsvorstände sind von der Entscheidung (Ablehnung) zu unterrichten.

Zu § 10 SRO Ausbildung

1. Verantwortlich für den Lehrgangsablauf, die regeltechnische und satzungsgerechte Ausbildung der Anwärter sind der Kreisschiedsrichterausschuss und sein Lehrstab.

2. Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Richtlinien des SHFV-Schiedsrichterausschusses und des Deutschen Fußball Bundes.

3. Teilnehmer, die während des Lehrgangs aufgeben oder ausgeschlossen werden, sind den Vereinsvorständen namentlich bekannt zu geben, soweit sie von ihnen gemeldet wurden.

4. Lernziele

4.1 Bei der Hinführung zur Schiedsrichter-Prüfung sind folgende Grobziele anzustreben:

   a) eine sichere Kenntnis des Regelwerkes

   b) Reflexion der theoretischen Kenntnisse auf konkrete Spielsituationen

   c) soziale Kompetenz im Umgang mit den Spielern und Vereinsfunktionären

   d) Kennenlernen administrativer Aufgaben

   e) Zusammenarbeit mit den Funktionsträgern der Schiedsrichter-Ausschüsse

4.2 In den Lehreinheiten für Anwärter sind u.a. nachstehende Feinziele anzustreben, diese sind abhängig von den jeweiligen Lehrinhalten:

a) genaues Lernen der 17 Spielregeln

b) Erlernen der im Anhang des Regelwerkes aufgeführten Ergänzungen

c) Fähigkeit, das erlernte Regelwissen in konkreten Spielsituationen einzusetzen

d) Angemessener Einsatz der Pfeife

e) Grundkenntnisse beim Einsatz von Körpersprache (Gestik, Mimik)

f) Den jeweiligen Situationen entsprechende Ansprache an die Spieler (rhetorische Grundfertigkeiten)

g) Erwerb von Basiswissen im Erkennen von Konfliktsituationen sowie möglicher deeskalierender Maßnahmen im Verlauf eines Spiels (Gewaltprävention)

h) Korrekter Umgang mit den Vereinsfunktionären

i) Korrektes Ausfüllen und Freigeben eines elektronischen Spielberichtes ~~und rechtzeitiges Absenden an die Spielinstanzen~~

j) Kontaktaufnahme mit den Schiedsrichterausschüssen nach Konflikten vor, während und nach einem Spiel

k) Umgang mit dem DFBnet.

4.3 Inhalte / Methoden

4.3.1. Regelkenntnis

Die Inhalte der Lehreinheiten zur Ausbildung neuer Schiedsrichter ergeben sich aus den Lernzielen. Hierbei sind an erster Stelle die amtlichen Fußball-Regeln zu nennen. Diese können in der theoretischen Wissensvermittlung durch Referate ~~der Lehrwarte~~ erfolgen. Die moderne Pädagogik fordert jedoch zusätzlich das handelnde Lernen, haben sich dabei doch die größten Lernerfolge gezeigt.

Dies bedeutet, dass die Anwärter in Partner- bzw. Gruppenarbeit eigenständig ~~vom Lehrwart~~ vorgegebene Themen in der Arbeit mit dem Regelbuch, mit Videos, ~~Arbeitsblättern,~~ Fotos, Graphiken ~~u.a.m.~~ und anderen modernen Medien zu bearbeiten haben. Dabei muss aber eine durchgängige Begleitung ~~durch den oder die Lehrwart (e)~~ erfolgen, damit bei dieser Gruppenarbeit oder bei der anschließenden Präsentation der Arbeitsergebnisse mögliche sachliche Fehler sofort korrigiert werden.

Möglich ist auch die Arbeit an der Leinwand mit dem Tageslichtschreiber, dem Beamer oder als Videopräsentation. Nach einer Einweisung in die jeweilige Thematik sollen auch hier vor allem von den Anwärtern die Wortbeiträge kommen. ~~evtl. korrigiert durch den Lehrwart.~~

Eingesetzt werden sollen die vom SHFV-Schiedsrichterlehrstab vorgegebenen Lehrplattformen, durch die die Lehrgangsinhalte vertieft werden können und um die Anwärter mit den Plattformen vertraut zu machen.

4.3.2. Rollenspiele

Bei der „Arbeit mit der Schiedsrichter-Pfeife“, der angemessenen Ansprache an Spieler und Vereinsfunktionäre und bei dem Einüben von deeskalierenden Maßnahmen ist auf

Rollenspiele nach vorheriger Einweisung zurückzugreifen. Die Rollen sind auszutauschen, so dass jeder Teilnehmer zum betroffenen Spieler und auch zum Schiedsrichter wird.

In diesen Rollenspielen werden sich die Anwärter mit eigenen Erfahrungen identifizieren. Sie können sich zugleich in die Empfindungen des Gegenübers im Spiel hineinversetzen und ihre Körpersprache sowie ihre Rhetorik schulen. Gleichzeitig lernen sie in gespielten Stresssituationen ihre Emotionen als Spieler und als Schiedsrichter zu kontrollieren.

4.3.3. Administrative Aufgaben

Für das Erlernen der administrativen Aufgaben sind von den Anwärtern die ~~Spielberichtsformulare~~ Spielberichte konkret auszufüllen. Mögliche Texte nach besonderen Ereignissen, die zur Meldung gebracht werden müssen, sind ebenfalls konkret und schriftlich zu formulieren und werden besprochen, ~~und lesbar zu schreiben. Einige der Teilnehmer schreiben diese Texte auf eine vorgegebene Folie, die dann als Präsentation besprochen werden.~~

4.4. Allgemeine Hinweise zur Ausbildung

4.4.1. Umfang der Unterrichtseinheiten (UE)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass für eine qualifizierte Ausbildung neuer Schiedsrichter mindestens 14 UE vorzusehen sind. Eine Zeitstunde entspricht einer UE. Dabei ist die Zahl der UE abhängig von der Zahl der Teilnehmer, kann doch in kleineren Lerngruppen effektiver gearbeitet werden.

Die Prüfung kann außerhalb der UE erfolgen. Als Mindesttageszahl ~~sind~~ sollten drei Ausbildungstage ~~vorzusehen~~ vorgesehen werden.

Nur bei angemessenen Rahmenbedingungen können die o.a. regeltechnischen, administrativen und für die Schiedsrichtertätigkeit wichtigen organisatorischen Inhalte angemessen vermittelt werden. Die Ausbildung kann in unterschiedlicher Form durchgeführt werden. So ist es z.B. möglich die Ausbildung an mehreren Wochentagen oder an mindestens zwei Kompaktwochenenden durchzuführen. Die Durchführung der Ausbildung im Rahmen von Wochenendlehrgängen wird allerdings empfohlen.

4.4.2. Räumliche und soziale Voraussetzungen

Voraussetzungen für das Erreichen der Lernziele und für einen erfolgreichen Abschluss der am Ende folgenden Prüfung sind günstige äußere Bedingungen. Zu große Lerngruppen, mehrere Teilnehmer, die durch undiszipliniertes Verhalten den Ablauf erheblich stören, ein zu kleiner Raum oder Störungen durch externe Einflüsse gefährden eine erfolgreiche Arbeit. ~~Hier muss der Lehrwart zusammen mit den Mitgliedern vom Schiedsrichterausschuss für Abhilfe sorgen!~~ Die Höchstteilnehmerzahl einer Lerngruppe ist auf 40 zu begrenzen. Die Mindestzahl der Anwärter für einen Lehrgang sollte 12 betragen. Im Bedarfsfall sollten Kreise ihre Lehrgänge zusammenlegen.

Bei der Frage nach den Räumlichkeiten, in denen die Ausbildung erfolgt, haben sich Hörsäle und Klassenräume in Schulen als vorteilhaft erwiesen. Auch in den Sportheimen von Vereinen oder anderen größeren Räumlichkeiten ist dies möglich. Es hat sich bewährt, dass Anwärter des gleichen Vereins getrennt voneinander platziert werden, um Störungen zu vermeiden. Der Ausschank alkoholischer Getränke während der Ausbildung ist nicht zulässig.

4.4.3. Lernkontrollen

Neben den Unterweisungen in die jeweiligen Lernbereiche sind regelmäßige Wiederholungen der erlernten Kenntnisse notwendig, um das Wissen zu vertiefen. Dies kann durch eine Bestandsaufnahme der zurückliegenden Lerneinheiten zu Beginn einer jeden neuen Einheit erfolgen. Möglich sind auch gezielt eingesetzte Lernkontrollen, die im Anschluss sofort von den Teilnehmern korrigiert werden.

4.4.4. Sonstiges

Die Lernziele können auch zusätzlich durch praktische Übungen auf dem Spielfeld erreicht werden.

Zu § 10 SRO Prüfung

1. Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an der Ausbildung nicht regelmäßig teilgenommen hat. Für eine erfolgreiche Ausbildung ist es notwendig, dass die Teilnehmer durchgehend an den Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Häufiges Fehlen, ständiges Stören durch einzelne Teilnehmer oder auch eine durchgängig hohe Fehlerzahl bei den Lernkontrollen zeigen, dass ein Teilnehmer nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung besitzt.

   Zur Prüfung kann daher nur zugelassen werden, wer an nicht mehr als 25 % der Lehrgangsdauer gefehlt hat.

2. Die Lehrgangsabschlussprüfung und die körperliche Leistungsprüfung werden vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss abgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden in einem einheitlichen Prüfungsprotokoll, das vom SHFV-Schiedsrichterausschuss herausgegeben wird, festgehalten. Das Protokoll ist dem SHFV-Schiedsrichterlehrwart spätestens 14 Tage nach Abschluss des Lehrganges unaufgefordert abschriftlich zuzuleiten.

3. Die Lehrgangsabschlussprüfung umfasst die schriftliche Beantwortung eines vom Deutschen Fußball Bund herausgegebenen einheitlichen Prüfungsbogens.

   Die Lehrgangsabschlussprüfung muss in Präsenz unter Aufsicht der Lehrgangsverantwortlichen abgelegt werden.

   Bei der schriftlichen Prüfung sind 30 Fragen zu beantworten, davon 20 mit schriftlicher Begründung, 10 im Multiple-Choice-Verfahren. Diese 30 Fragen werden jährlich neu vom Schiedsrichterausschuss des Deutschen Fußball Bundes den Landesverbänden vorgegeben. Für die richtige Beantwortung einer Frage gibt es zwei Punkte, bei teilweiser richtiger Antwort einen Punkt. Zum Bestehen der Prüfung sind mindestens 50 Punkte notwendig. Sprach- oder Schreibhilfe darf nicht geleistet werden.

   Über Abweichungen entscheidet der SHFV-Schiedsrichterlehrwart auf Anfrage im Einzelfall. Die Fragebögen dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Auch eine Veröffentlichung auf Homepages ist unzulässig. Lediglich der SHFV-Schiedsrichterausschuss, der SHFV-Schiedsrichterlehrstab, der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss sowie der dazugehörige Lehrstab sind berechtigt, den Inhalt der Fragebögen zu kennen. Nach Durchführung der Prüfung sind die Fragebögen zu vernichten, sie dürfen auch den Anwärtern nicht überlassen werden. Sollten dem SHFV-Schiedsrichterausschuss Verstöße gegen diese Vorgaben bekannt werden, werden diese mit den satzungsrechtlichen Möglichkeiten geahndet werden müssen. Wer die Prüfung nicht besteht, hat die Möglichkeit, diese einmal zu wiederholen, sofern mindestens 40 Punkte erreicht worden sind. Ort und Termin hierfür werden vom Kreisschiedsrichterausschuss festgelegt. Ein besonderer

Prüfungsbogen wird vom Deutschen Fußball Bund erstellt.

Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, muss erneut an einem Lehrgang, einer Gesamtausbildung, teilnehmen.

4. Die körperliche Eignungsprüfung ~~ist nur für Anwärter vorgeschrieben, die aktive Schiedsrichter werden wollen, und~~ besteht aus einem Konditionstest mit festgelegter Höchstzeit; die Bedingungen setzt der SHFV-Schiedsrichterausschuss wie folgt fest:

a)	Senioren ab 18 Jahre	2200 m	in 14 Minuten
b)	Senioren ab 50 Jahre	2000 m	in 14 Minuten
c)	Jugendliche und Frauen	2000 m	in 14 Minuten

Zulässig ist, dass die körperliche Leistungsprüfung im Laufe der auf die schriftliche Prüfung folgenden 6 Monate abgelegt wird. In diesen Fällen kann der Neuling bereits vor dem Ablegen der körperlichen Prüfung als Schiedsrichter eingesetzt werden.

Endgültig bestanden (auch im Sinne des § 9 Ziffer 1 Abs. 2 Satz 2 der Spielordnung) ist die gesamte Prüfung jedoch erst mit dem erfolgreichen Ablegen beider Prüfungsteile.

Den Anwärtern ist die Wiederholung der körperlichen Eignungsprüfung einmal zu gewähren.

5. Besteht ein Anwärter die Lehrgangsabschlussprüfung oder die körperliche Eignungsprüfung nicht, so wird der zuständige Vereinsvorstand hiervon unterrichtet.

6. Nach bestandener Prüfung ~~händigt der zuständige Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses den~~ wird der vorläufige SHFV-Schiedsrichterausweis ausgehändigt.

Zu § 11 SRO Probezeit

1. Im Prüfungsprotokoll vollzieht der zuständige Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses durch seine Unterschrift die Zulassung eines Anwärters zur Probezeit, wenn die Lehrgangsabschlussprüfung und die körperliche Eignungsprüfung als bestanden gelten.

   Die Probezeit beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tage der vollständig abgelegten Prüfung.

~~2.~~ Während der Probezeit muss der Anwärter mindestens 12 Spielaufträge wahrnehmen, ~~leiten~~, drei davon sollten durch Paten begleitet werden, und acht Lehr~~abende~~veranstaltungen besuchen. ~~Zu beachten ist "Zu § 10 SRO Meldung, Ziffer 6". Auf Anwärter, die in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2020 den SchiedsrichterAnwärterlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, findet Satz 1 keine Anwendung.~~

3. Scheidet ein Anwärter vor Ablauf der Probezeit freiwillig aus oder muss er aus wichtigen Gründen vorzeitig von Spielleitungen entbunden werden, so ist dieses dem jeweiligen Vereinsvorstand mitzuteilen.

~~4. Lehrgangsteilnehmer, die keine aktiven Schiedsrichter werden wollen, sind von der Probezeit entbunden. Ihnen stellt der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie~~

~~am Lehrgang für Schiedsrichter-Anwärter teilgenommen und durch die bestandene schriftliche Prüfung den Nachweis ihrer theoretischen Ausbildung in der Regelkunde erbracht haben. Andere Bescheinigungen sind nicht zulässig. Auch muss sie in jedem Falle den Zusatz tragen:~~

~~„Diese Bescheinigung ist keine Schiedsrichter-legitimation.“~~

5. Auch während der Probezeit kann unter den Voraussetzungen des § 9 Ziffer 1 Abs. 2 der Spielordnung eine Anerkennung als Zählschiedsrichter erfolgen, im Übrigen allerdings nicht.

6. Die Schiedsrichterpaten müssen besonders geschult sein, Selbstverpflichtungen zum Jugendschutz unterschreiben sowie erweiterte Führungszeugnisse beibringen. Es dürfen nur durch die Kreisschiedsrichterausschüsse geschulte Paten tätig sein.

7. Für die Ausbildung der Schiedsrichteranwärter sollen über die Dauer der Probezeit Onlinemedien genutzt werden.

Zu § 11 SRO Anerkennung/Schiedsrichter-Ausweis des Deutschen Fußball Bundes/Verlängerung der Probezeit/Ablehnung

Nach Beendigung der Probezeit trifft der Kreis-Schiedsrichterausschuss die folgenden möglichen Entscheidungen:

I. Anerkennung als Schiedsrichter des Deutschen Fußball Bundes

Beschließt der Kreisschiedsrichterausschuss mit Ablauf der Probezeit, dem Anwärter die Befähigung zur Ausübung des Schiedsrichteramtes zuzuerkennen, muss der Anwärter dieses in einem ~~Eignungstest~~ Regeltest nachweisen, der von einem Mitglied des SHFV- Schiedsrichterausschusses oder des SHFV-Schiedsrichterlehrstabes abgenommen wird.

Die Kreisschiedsrichterausschüsse treffen entsprechende Terminabsprachen mit dem Prüfer des SHFV-Schiedsrichterausschusses oder SHFV-Schiedsrichterlehrstabes, damit eine Durchführung des ~~Eignungstests~~ Regeltestes sichergestellt werden kann. Diese Terminabsprachen müssen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit erfolgen. Im Zuge der schriftlichen Meldung ihrer Teilnehmer zu diesem ~~Eignungstest~~ Regeltest teilen die Kreisschiedsrichterausschüsse dem betreffenden Prüfer ohne gesonderte Aufforderung bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin die Anzahl der Spielleitungen, Patenbegleitungen und ~~Lehrabendbesuche~~ Besuche von Lehrveranstaltungen in der Probezeit mit. Erfolgt dies nicht oder wurden die Anforderungen nicht erfüllt, kann der ~~Eignungstest~~ Regeltest für den betreffenden Anwärter nicht durchgeführt werden. Die Probezeit ist zu verlängern.

Der Test besteht aus der erfolgreichen Absolvierung eines Regeltestes (15 Fragen, Mindestpunktzahl = 23). Der Regeltest wird vom SHFV-Schiedsrichterlehrstab erstellt.

Sollte ein Anwärter den Test nicht bestehen, so muss ihm Gelegenheit gegeben werden, diesen innerhalb von ~~6~~ sechs Monaten zu wiederholen, sofern mindestens 17 Punkte erreicht wurden. Der Nachprüfungsort und der Termin werden vom zuständigen Mitglied des SHFV- Schiedsrichterausschusses oder des SHFV-Schiedsrichterlehrstabes festgelegt. Der Regeltest wird vom SHFV-Schiedsrichterlehrstab erstellt (15 Fragen, Mindestpunktzahl = 23). Wird der Test erneut nicht bestanden, so kann die Probezeit einmal verlängert werden.

Nach bestandener Prüfung wird ~~dem Prüfling~~ der DFB-Schiedsrichterausweis ~~des Deutschen Fußball Bundes~~ erteilt, sofern der Schiedsrichter das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Schiedsrichter behalten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den vorläufigen Schiedsrichterausweis. Für die Nachfolge-bescheinigungen ist der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss zuständig.

II. Erneute Probezeit

Die Probezeit wird um ~~12~~ zwölf Monate verlängert.

Dem Anwärter werden die Gründe schriftlich mitgeteilt. Er wird aufgefordert, die festgestellten Mängel abzustellen, andernfalls er nach Ablauf der erneuten Probezeit damit rechnen muss, seinem Verein als für das Amt eines Schiedsrichters nicht geeignet zurückgegeben zu werden. Durchschriften dieser Schreiben sind an die betreffenden Vereinsvorstände zu richten und zum Prüfungsprotokoll zu nehmen.

Wurde die Probezeit ausschließlich wegen des nicht bestandenen ~~Eignungstests~~ Regeltestes verlängert, kann nach Ablauf der verlängerten Probezeit ein erneuter Test abgelegt werden (Ablauf siehe I.) Auch in der verlängerten Probezeit muss der Anwärter mindestens ~~12~~ zwölf ~~Spiele leiten~~ Spielaufträge durchführen und ~~8~~ acht ~~Lehrabende~~ Lehrveranstaltungen besuchen.

Eine 3. Probezeit ist nicht zulässig. Kommt es nach der 2. Probezeit zur Ablehnung, treten die Folgen wie zu III. ein.

III. Ablehnung

Der Anwärter wird als Schiedsrichter nicht zugelassen und seinem Verein zurückgegeben. Ein Anwärter kann auch an seinen Verein zurückgegeben werden, wenn er nach Auffassung des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses aus sonstigen Gründen nicht für das Amt des Schiedsrichters geeignet erscheint.

Die Entscheidung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand des betreffenden Vereins und dem Anwärter schriftlich mitgeteilt worden ist. Die Rechtsmittelbelehrung darf nicht fehlen. Durchschriften dieser Schreiben werden zum Prüfungsprotokoll genommen. Der vorläufige SHFV-~~Schiedsrichter~~ Schiedsrichterausweis ~~des Schleswig-Holsteinischen Fußball Verbandes~~ wird abgefordert und eingezogen.

Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter (ab 01.01.2019)

Das Präsidium des SHFV hat am 01.12.2018 gemäß § 14 Abs. 3 der SHFV Schiedsrichterordnung auf Vorschlag der Spesenkommission folgende Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, ~~Schiedsrichter~~Beobachter und Paten beschlossen:

Vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2022 gilt folgende Honorar- und Kostenvergütung:

I Honorare

1. Senioren (Frauen und Männer)	**Euro**
Oberliga Schleswig-Holstein-Liga	
Schiedsrichter	40,00
Schiedsrichterassistent	25,00
Landesliga (Herren)	
Schiedsrichter	33,00
Schiedsrichterassistent	21,50
Landesliga (Frauen)	
Schiedsrichter	25,50
Schiedsrichterassistent	16,50
Verbandsliga	
Schiedsrichter	26,00
Schiedsrichterassistent	18,50
Kreisliga Herren/Frauen	
Schiedsrichter	20,50
Schiedsrichterassistent	14,50
Kreisebene (einschl. Alt-/Ü-Herren)	
Schiedsrichter	18,50
Schiedsrichterassistent	12,50
2. Juniorinnen/Junioren	**Euro**
Oberliga Schleswig-Holstein	
Schiedsrichter	25,50
Schiedsrichterassistent	17,50
Landesliga	
C- bis A-Jugend	
Schiedsrichter	19,00
Schiedsrichterassistent	14,50
Verbandsliga	
D-Jugend	

Schiedsrichter		15,50
Schiedsrichterassistent		11,00
Kreisebene		
C- bis A-Jugend		
Schiedsrichter		16,50
Schiedsrichterassistent		9,50
D-Jugend und jünger		
Schiedsrichter		12,50
Schiedsrichterassistent		7,00

3. Turniere in jeglicher Form (z.B. Beachsoccer/Futsal/etc.)		**Euro**
Senioren	je Stunde	8,00
Jugend	je Stunde	7,00
Abweichend hiervon gilt ausschließlich beim SHFV-Hallenmasters folgender Pauschalsatz:		
	je Schiedsrichter	100,00

4. Pokal- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in den Varianten Beachsoccer und Futsal **Euro**

Bei Pokalspielen werden die Honorare grundsätzlich nach dem Ausrichter des Wettbewerbs errechnet. Handelt es sich um ein Spiel im Kreispokal wird nach dem oben festgesetzten Honorarsatz der Kreisliga vergütet, im Verbandspokal entsprechend dem Honorarsatz der Oberliga Schleswig-Holstein.

Nur bei den Finalspielen im SHFV-Lottopokal gelten die folgenden Sätze:

Herren und Frauen

Schiedsrichter	200,00
Schiedsrichterassistent	100,00
4. Offizieller	40,00

Bei den Halbfinalspielen der Herren im SHFV-Lottopokal wird ergänzend ein 4. Offizieller eingesetzt. Das Honorar beträgt hier 20,00

Bei Freundschaftsspielen werden die Honorare entsprechend der Zugehörigkeit des, für das jeweilige Spiel, verantwortlichen Ansetzers gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung errechnet. Setzt der Kreis an, werden die ~~Spesen~~Honorare der Kreisliga vergütet; setzt der SHFV an, gelten die ~~Spesen~~Honorare der Oberliga Schleswig-Holstein.

Bei Kreis-/Verbandsspielen in den FIFA-Fußballvarianten Beachsoccer und Futsal gelten die folgenden ~~Spesen~~Honorarsätze:

Futsal (2x 20 min. netto)		Euro
Senioren		
Schiedsrichter (1+2)	je	13,00
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer	je	9,00
Junioren		
Schiedsrichter (1+2)	je	11,00
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer	je	8,00
Beachsoccer (3x 12 min.)		**Euro**
Senioren		
Schiedsrichter (1+2)	je	13,00
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer	je	8,00
Junioren		
Schiedsrichter (1+2)	je	11,00
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer	je	7,00

II Fahrtkosten

Die Fahrtkostenentschädigung für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Beobachter und Paten zum Spielort bzw. zum Treffpunkt erfolgt analog der Tz. 2c der Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 der Finanzordnung ~~des SHFV~~.

III Beobachter~~bereich~~ **und** Paten

Honorare	Euro
Beobachter**:**	
Oberliga Schleswig-Holstein und SHFV-Pokal	22,00
Landesliga	20,00
Verbandsliga	18,00
Beobachter / Paten	
Kreisebene (für Paten alle Klassen)	15,00

IV Anpassungen

Alle unter I. und III. genannten Beträge erhöhen sich zum 01.07.2022 um 2 % und weiterhin zum 01.07. jedes folgenden Jahres um jeweils weitere 2 % auf die dann gültige Bemessungsgrundlage.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 14 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Umstrukturierung Frauen Kreisebene / Qualifikationsrunde Saison 2022/23**

Antragsteller: SHFV Frauen- und Mädchenausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig folgende Änderungen beschlossen:

§ 5 Spielklassen

(….)

7. Die Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen ist die oberste Spielklassenebene. Sie spielt in einer Staffel mit zwölf Mannschaften. Die Landesliga der Frauen ist die nächstuntere Spielklassenebene und wird aus in zwei parallelen, mit jeweils aus 12 Mannschaften bestehenden Staffeln gebildet. Ab der Saison 2023/24* wird die nächstuntere Spielklassenebene der Kreisliga aus vier, jeweils mindestens 10 Mannschaften umfassenden, Staffeln gebildet. Die darunter befindende Ebene der Kreisklasse/n wird jährlich auf Grundlage der vorliegenden Meldungen eingeteilt.

   [*Hinweis: Für die erstmalige Bestimmung der teilnehmenden 40 Mannschaften an der neuen viergliedrigen Kreisliga dient die Spielserie 2022/23 als Qualifikationsrunde. Der Qualifikationsmodus wird im Zuge der Einteilung der Kreisligen zur Saison 2022/23 vom SHFV Frauen- und Mädchenausschuss in Abstimmung mit den Kreisfrauenreferent*innen festgelegt und in den betreffenden Durchführungsbestimmungen festgehalten.]

   Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden oder ein zeitweises Aussetzen des Spielbetriebes während der bevorstehenden Serie nicht ausgeschlossen werden können, kann von der genannten Staffelgröße und -anzahl abgewichen werden.

   Aus der Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich zwei Mannschaften in die Ebene der Landesliga ab. Aus der Landesliga steigen ebenfalls grundsätzlich jeweils zwei Mannschaften in die Ebene der Kreisliga ab.

   Die Meister der beiden Landesligen Schleswig und Holstein steigen in die Oberliga Schleswig-Holstein auf. Die Meister der Kreisligen spielen nach Abschluss der Spielserie in zwei Gruppen in einer einfachen Aufstiegsrunde die jeweiligen Aufsteiger aus Die beiden Gruppenersten steigen in die Ebene der Landesliga auf. Die ~~Ziffern 4 bis 6~~ nachfolgende Nummer 5 und § 6 Ziffer 2 finden gleichermaßen Anwendung.

Sollten aus besonderen Gründen die Platzierungen der einzelnen Staffeln über eine Quotientenregelung (gemäß § 12 Spielordnung) ermittelt werden, so können nur diejenigen Mannschaften aufsteigen, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten

Spiele der jeweiligen Staffel absolviert haben. Bei Nichterfüllung geht die Anwartschaft für das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

(…)

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Ein Ergebnis des SHFV-Kongresses für Frauen- und Mädchenfußball 2021 im Handlungsfeld „Spielangebote/-modelle“ war die Befürwortung einer Anpassung der Spielklassenstruktur bei den Frauen auf Kreisebene. Hier wurde die Splittung der Kreisliga in zwei unterschiedliche Spielklassen – einer reduzierten Kreisliga mit 11er-Mannschaften und einem direkten Aufstiegsrecht zur Landesliga sowie einer Kreisklasse A mit 11er und 9er-Mannschaften und einer Aufstiegsmöglichkeit in die Kreisliga – befürwortet. Aus dem Kreisfußballverband Schleswig-Flensburg wurde ein entsprechendes Konzept vorgelegt, welches eine viergliedrige Kreisliga mit zunächst 10 Mannschaften (nur 11er) vorsieht und eine ggf. ebenfalls viergliedrige Kreisklasse (jährliche Festlegung der Staffelzahl und -einteilung erfolgt auf Grundlage der Meldezahlen) mit sämtlichen 9er/7er-Mannschaften. Die vier Kreisligameister hätten somit ein direktes Aufstiegsrecht in die Landesliga und zwischen der Kreisliga und Kreisklasse A würde es ebenfalls eine Auf- und Abstiegsregelung geben, womit auch in der Kreisklasse A ein sportlicher Anreiz besteht. In der Kreisklasse B würden sich alle gemeldeten 7er-Mannschaften – eventuell zukünftig auch 5er – wiederfinden.

Man möchte durch diese Maßnahme eine sportlich noch attraktivere und ausgeglichenere Kreisliga erzeugen, welcher aber naturgemäß mit einem entsprechenden fahrtechnischen (Mehr)Aufwand für die Vereine einhergeht. Zugleich soll die Kreisklasse A – spätestens mittelfristig, bei zu erhoffenden steigenden Mannschaftszahlen – eine im Vgl. zur Kreisliga weniger aufwendige und dennoch sportlich ausgewogene Spielklasse darstellen, die den sportlichen Anreiz einer Aufstiegsmöglichkeit besitzt.

Die beabsichtigten Änderungen zur Saison 2023/24 wurden mit den Zuständigen auf Kreisebene bereits abgestimmt und sämtliche Einzelheiten werden ebenfalls im engen Austausch mit diesen festgelegt.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 15 **der 2. a. o. Präsidiumssitzung des SHFV am 20.04.2022**

Antrag: **Anpassung § 11a der Jugendordnung**

Antragsteller: SHFV Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass nachfolgender Auszug aus § 11a der Jugendordnung wie folgt angepasst wird:

§ 11a Zuständigkeiten in Verein und Verband

Im Bereich der D- bis G-Junioren und der Juniorinnen dürfen beliebig viele Spieler(innen) ein- und ausgewechselt werden, wobei auch ein Wiedereinwechseln und -auswechseln von ausgewechselten Spielern/Spielerinnen möglich ist. Bei den A- bis C-Junioren/Juniorinnen ist Vorstehendes mit der Einschränkung gültig, dass hier die Spielerzahl auf ~~15~~ 16 bzw. bei 9er-Mannschaften auf ~~13~~ 14 und bei 7er-Mannschaften auf ~~11~~ 12 beschränkt ist. Alle eingesetzten* Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.
[…]

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der Seniorenbereich wird eine Erhöhung des Auswechselkontingents von 3 bzw. 4 auf 5 Auswechselspieler*innen (siehe Antrag 8 zu § 47 SpO) vornehmen. Um bereichsübergreifend einheitliche Ein- und Auswechselregularien zu haben, zieht der Jugendbereich nach positiver Abstimmung unter den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse nach.